

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1	12/4974	Kanalisations- und Erschließungskosten	IM	19	12/5091	Ausländerrecht	IM
2	12/5161	Besoldung/Tarifrecht	FM	20	12/5113	Sozialversicherung	SM
3	12/5227	Straßenbau	UVM	21	12/5137	Freiwillige Gerichtsbarkeit	JUM
4	11/7667	Öffentlicher Dienst	MWK	22	12/5169	Staatsangehörigkeit/ Personenstandswesen	IM
5	12/4310	Ausländerrecht	IM	23	12/5195	Ausländerrecht	IM
6	12/5020	Ausländerrecht	IM	24	12/5266	Ausländerrecht	IM
7	12/5302	Beschwerde über Behörden	JUM	25	12/4319	Ausländerrecht	IM
8	12/4988	Ausländerrecht	IM	26	12/4966	Kanalisations- und Erschließungskosten	WM
9	12/5263	Verkehrswesen	UVM	27	12/5221	Steuersache	FM
10	12/5271	Ausländerrecht	IM	28	12/5343	Verbraucherfragen	JUM/WM
11	12/5330	Schulwesen	KM	29	12/4963	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
12	12/4677	Ausländerrecht	IM	30	12/5411	Strafvollzug	JUM
13	12/5170	Lehrer	KM	31	12/5226	Ausländerrecht	IM
14	12/5206	Steuersache	SM	32	12/3895	Ausländerrecht	IM
15	12/5350	Eingliederung/Lastenausgl./Vertr.-Angel.	IM	33	12/4251	Ausländerrecht	IM
16	12/5438	Ausländerrecht	IM	34	12/5246	Gesundheitswesen	SM
17	12/4965	Sozialhilfe	SM	35	12/5248	Hochschulangelegenheit	MWK
18	12/4908	Immissionsschutz	WM				

1. Petition 12/4974 betr. Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum; Anschluss- und Benutzungszwang für ein landwirtschaftliches Anwesen

Der Petent wendet sich gegen den Anschluss seines landwirtschaftlichen Anwesens an die öffentliche Abwasseranlage.

Der Petent ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Anwesens im Außenbereich. Die häuslichen Abwässer des Anwesens werden gegenwärtig in eine Abwassergrube (Güllegrube) geleitet. Das Anwesen verfügt über keine (dezentrale) Hauskläranlage.

Die Gemeinde hat im Jahr 1987 im Rahmen des Programms „Abwasserbeseitigung Ländlicher Raum“ ein Abwasserbeseitigungskonzept aufgestellt, das mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt wurde. Nach diesem Konzept sind alle Anwesen im Außenbereich der Gemeinde an die zentrale Abwasserbeseitigung anzuschließen. Da sich die Gemeinde im Einzugsgebiet des Bodensees befindet und an die Gewässerreinigung in diesem Gebiet besondere Anforderungen zu stellen sind, war ein zügiges Vorgehen erforderlich. Bis Ende 1998 wurden ca. 250 Anwesen im Außenbereich angeschlossen; dies entspricht einer Anschlussquote von 99 %. Damit hat diese Gemeinde als eine der ersten Gemeinden in Baden-Württemberg ein flächendeckendes Entsorgungskonzept für den Außenbereich umgesetzt. Durch frühzeitige und umfassende Information der Bürger haben nur drei Eigentümer der betroffenen Anwesen Widerspruch gegen den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage erhoben. Zwei Widerspruchsführer haben ihren Widerspruch zurückgenommen. Allein der Petent wendet sich weiter gegen den Anschluss seines Anwesens an die öffentliche Abwasseranlage.

Mit Bescheid vom 6. Oktober 1998 hat die Gemeinde nach ergebnislosen Vorgesprächen mit dem Petenten den Anschluss seines Grundstücks bis zum 31. Dezember 1998 angeordnet. Gegen die Anordnung hat der Petent am 8. Oktober 1998 Widerspruch erhoben. Der Widerspruch ist beim Landratsamt zur Entscheidung anhängig.

Der Petent möchte das in seinem landwirtschaftlichen Anwesen anfallende häusliche Abwasser weiter auf Ackerflächen landbaulich verwerten. Nach seinen Berechnungen fallen für den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage Gesamtkosten von rund 51 500 DM an, davon rund 24 700 DM für den Abwasserbeitrag der Gemeinde und rund 26 800 DM für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung. Dagegen hat die Gemeinde für die Anschlussleitung lediglich 17 400 DM errechnet. Der Petent stellt die Frage, ob die Kosten für den Anschluss seines Anwesens noch einen „vertretbaren Aufwand“ darstellen. Da in der Nähe seines Anwesens ein Vorfluter vorhanden sei, könnte eine dezentrale Anlage für ihn langfristig gesehen kostengünstiger sein. Dies sei von der Gemeinde aber nie geprüft worden. Der Petent bittet insbesondere darum, den unbestimmten Rechtsbegriff „vertretbarer Aufwand“ zu klären.

Die Gemeinden sind nach § 45 b Abs. 2 des Wassergesetzes (WG) verpflichtet, das in ihrem Gebiet anfallende Wasser zu beseitigen. Das Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 45 a Abs. 1 WG). Dem Wohl der Allgemeinheit kann nach § 45 a Abs. 1 Satz 2 WG auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen. Die Entscheidung, ob im Einzelfall an Stelle einer zentralen eine dezentrale Lösung gewählt wird, liegt bei der Gemeinde. Die Gemeinden entscheiden über die Abwasserentsorgung im ländlichen Raum im Rahmen eines mit der Wasserbehörde abgestimmten Abwasserbeseitigungskonzeptes in eigener Verantwortung. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass zentrale kommunale Abwasserbeseitigungsanlagen eine bessere Reinigungsleistung erzielen und somit am besten geeignet sind, Belastungen der Gewässer zu verhindern.

Um ihrer Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung zu entsprechen, können die Gemeinden nach § 11 der Gemeindeordnung bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an die Abwasserbeseitigung (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtung (Benutzungszwang) vorschreiben. Nach ständiger Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg liegt ein öffentliches Bedürfnis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und zu ihrer Benutzung vor. Es bestehen keine Zweifel, dass die Gemeinde den Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentlichen Abwasseranlagen durch Satzung einführen durfte und im Rahmen dieser Satzung auch den Anschluss des Grundstücks des Petenten an diese Einrichtung verfügen darf.

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nach § 5 der Abwassersatzung der Gemeinde nur insoweit und solange möglich, als dem Verpflichteten der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Einrichtung einer öffentlichen Kanalisation mit Anschluss- und Benutzungszwang gehört seit langem zu den den Gemeinden aus Gründen des allgemeinen Wohls, insbesondere der Volksgesundheit, gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Schutzgut der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist die Sauberkeit des Grundwassers im Interesse des Allgemeinwohls, namentlich der Volksgesundheit. Der von der Gemeinde für die öffentliche Abwasserbeseitigung angeordnete Anschluss- und Benutzungszwang dient der Sicherung dieses Schutzgutes. Durch den Anschluss- und Benutzungszwang lässt sich mit größtmöglicher Sicherheit eine Verunreinigung des Grundwassers durch Abwässer ausschließen. Ein Verzicht auf dieses Maß an Sicherheit führt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu einer dem Allgemeinwohl widersprechenden Gefährdung des Schutzgutes. Mit Beschluss vom 19. Dezember 1997 hat das Bundesverwaltungsgericht weiter festgestellt, dass die

Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die öffentliche Abwasserbeseitigung auch dann möglich ist, wenn eine private Kläranlage betrieben wird, die einwandfrei arbeitet.

Gesichtspunkte, wonach der Anschluss seines Anwesens an die öffentliche Kanalisation für den Petenten unverhältnismäßig wäre, sind nicht zu erkennen. Die Pflicht der Gemeinden zur Beseitigung des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Abwassers entfällt nach § 45 b Abs. 2 Nr. 2 WG nur dann, wenn

- das Abwasser in einem landwirtschaftlichen Betrieb anfällt,
- das Abwasser auf landwirtschaftlich genutzte Böden aufgebracht wird und
- ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist.

Kann ein Anschluss in diesen Fällen mangels Zumutbarkeit nicht angeordnet werden, ist derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt. Der Petent verfügt allerdings über keine (dezentrale) Kläranlage, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 45 a Abs. 4 WG entspricht. Bei einer Befreiung vom Anschlusszwang an die öffentliche Abwasseranlage müsste er somit für den Bau einer Hauskläranlage erhebliche Kosten aufwenden.

Der Petent bewirtschaftet insgesamt 5,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Davon sind ca. 0,5 ha Ackerfläche, auf dem überwiegenden Teil der Fläche stehen Streuobstbäume. Das anfallende Obst wird in der eigenen Brennerei verwertet. Demnach liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von § 35 BauGB vor.

Auch bei Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebes erscheint der Aufwand des Petenten für den Anschluss seines Anwesens an die Ortskanalisation vertretbar.

Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation liegt derzeit ca. 310 m vom Gebäude des Petenten entfernt. Wie bei allen anderen Anschlüssen von Anwesen in ihrem Außenbereich wäre die Gemeinde bereit, die öffentliche Leitung auf den Grundstücken des Petenten bis zur Hofstelle zu führen und die diesbezüglichen Kosten zu übernehmen. Für den Petenten fallen danach nur Kosten für wenige Meter Anschlussleitung auf seinem Hofgrundstück an. Für die Herstellung der Anschlussleitung entstehen dem Petenten somit nur solche Kosten, die auch in typischen Anschlusssituationen im Innenbereich anfallen. Die Gemeinde wäre außerdem bereit, dem Petenten für die Nutzung der Druckleitungsstrecke auf seinen Privatgrundstücken bis zur öffentlichen Kanalisationsleitung eine Entschädigung von 3 DM pro lfdm. Druckleitung und 300 DM pro öffentlichem Schacht zu gewähren. Durch die von der Gemeinde angebotene Sammelbestellung einer Pumpstation könnte der Petent weitere Kosten sparen. Nach den Berechnungen der Gemeinde reduzieren sich die von dem Petenten angeführten technischen Herstellungskosten (26 800 DM) dadurch auf ca. 15 700 DM. Außerdem

ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der von dem Petenten genannten Kosten auf Umschlussarbeiten innerhalb seines Hauses entfallen. Diese Kosten würden auch dann anfallen, wenn von dem Petenten an Stelle des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage eine dezentrale Anlage gebaut werden müsste.

Die Höhe des Abwasserbeitrags richtet sich nach den in der Satzung festgesetzten Beitragssätzen, die einheitlich für alle anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer in der Gemeinde gelten. Die Gemeinde hat dem Petenten in wiederholten Gesprächen eine Stundung des Beitrags nach § 10 Abs. 11 KAG oder § 3 KAG i. V. m. § 222 AO in Aussicht gestellt. Bei einer Stundung würde sich der noch zu zahlende Betrag auf rd. 8 600 DM belaufen und der Höhe nach dem eines Ein- oder Zweifamilienwohnhauses im Innenbereich der Gemeinde entsprechen.

Die Gemeinde würde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn sie im Falle des Petenten den Anschluss- und Benutzungszwang wegen der Höhe des Abwasserbeitrages nicht durchsetzen würde, obwohl für alle anschlusspflichtigen dieselben Beitragssätze und derselbe Beitragsmaßstab gelten. Alle Grundstückseigentümer erhielten ca. ein bis zwei Jahre vor Anschluss ihrer Anwesen von der Gemeinde eine Vorausberechnung der Abwasserbeiträge, sodass sie sich rechtzeitig auf die Belastungen einstellen konnten. Außerdem hat die Gemeinde den Grundstückseigentümern in Bürgerversammlungen detaillierte Informationen zu den technischen und finanziellen Konsequenzen des Anschlusses ihrer Anwesen an die öffentliche Abwasseranlage gegeben.

Eine wirtschaftliche Umsetzung ihrer Abwasserkonzeption war für die Gemeinde in Bezug auf die Investitionskosten von mehr als 5 Mio. DM nur möglich, wenn möglichst alle Anwesen im Außenbereich an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Ein vollständiger Anschluss dieser Anwesen liegt auch im Interesse der Gesamtheit der Anschlussnehmer, um eine zumutbare und gleichmäßige Verteilung der Gebühren- und Beitragslast für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde zu erreichen und die auf den Anschluss aller Anwesen ausgelegten Kapazitäten der Leitungen und Pumpstationen sinnvoll auszunutzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

2. Petition 12/5161 betr. Kindergeld und kinderbezogener Anteil im Familienzuschlag (Ortszuschlag)

Der Petent wurde mit Ablauf des 31. Juli 1996 gemäß § 52 Landesbeamtengesetz auf Antrag in den Ruhestand versetzt. Außer dem Ruhegehalt erhält er seither kinderbezogene Leistungen, d. h. Kindergeld und den Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Beamtenversor-

gungsgesetz – BeamtVG – (kinderbezogener Anteil im Familienzuschlag, bis 30. Juni 1997 im Ortszuschlag) für die Kinder N. und K.; seit 1. Oktober 1996 auch für seinen Sohn D. Da die 1997 erzielten Einkünfte des Sohnes den gesetzlich geregelten unschädlichen Einkommensbetrag für den Bezug von Kindergeld überschritten hatten, werden die 1997 zu Unrecht ausbezahlten kinderbezogenen Leistungen gegenwärtig zurückgefordert: Das zu Unrecht gewährte Kindergeld betrug 3 600 DM, der überzahlte Unterschiedsbetrag belief sich auf 2 408,82 DM. Hinsichtlich des zu viel gezahlten Kindergeldes wird mit den z. Z. monatlich zustehenden Kindergeldansprüchen in Höhe von 500 DM, bezüglich des überzahlten Unterschiedsbetrags wird in Raten von jeweils 310 DM mit den laufenden Bezügen aufgerechnet. Zu der mit Schreiben des Landesamtes für Besoldung und Versorgung – kurz: Landesamt – vom 20. November 1998 vorgeschlagenen Abwicklung der Rückzahlung hatte der Petent sich nicht geäußert.

Die Petition wendet sich nicht gegen die genannten Rückforderungen an sich. Der Petent bittet jedoch um Prüfung hinsichtlich eines – ggf. auch teilweisen – Erlasses der Rückforderung.

Die Überprüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Auf Grund der 1998 vom Petenten auf Anforderung des Landesamtes vorgelegten Unterlagen musste das für 1997 für den Sohn gewährte Kindergeld zurückgefordert werden. Entscheidend hierfür war die Feststellung, dass die maßgebenden Einkünfte und Bezüge des Sohnes im Jahr 1997 den gesetzlich festgelegten Höchstbetrag überschritten hatten. Das Landesamt hat diese Entscheidung als Familienkasse getroffen, die als Bundesfinanzbehörde gilt und insoweit der alleinigen Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen untersteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 des Finanzverwaltungsgesetzes). Dem Finanzministerium ist es deshalb verwehrt, Entscheidungen zum Kindergeld zu bewerten. Das Finanzministerium kann daher weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht zu der Kindergeldangelegenheit des Petenten Stellung nehmen.

Nach § 50 Abs. 1 BeamtVG i. V. m. § 40 Abs. 3 (bis 30. Juni 1997 geltender Fassung) bzw. § 40 Abs. 2 (ab 1. Juli 1997 geltender Fassung) des Bundesbesoldungsgesetzes wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlags bzw. zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags neben dem Ruhegehalt nur für ein Kind gewährt, für das auch Kindergeld zusteht. Infolge der Rückforderung des für 1997 gewährten Kindergeldes war die Grundlage für den auf versorgungsrechtlicher Grundlage gezahlten Unterschiedsbetrag entfallen.

Die Rückforderung regelt sich nach § 52 Abs. 2 BeamtVG i. V. m. §§ 812 ff. BGB. Danach ist zur Herausgabe grundsätzlich verpflichtet, wer Leistungen ohne Rechtsgrund erhält. Ein Wegfall der Bereicherung – auf den sich der Petent bislang allerdings nicht berufen hat – wäre im vorliegenden Fall unbe-

achtlich, nachdem er vom Mangel des rechtlichen Grundes für die Zahlung des Unterschiedsbetrags Kenntnis hatte (§ 819 Abs. 1 BGB). Von der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes ist auszugehen, wenn die zu viel gezahlten Bezüge unter Rückforderungsvorbehalt standen. Die Gewährung von kinderbezogenen Leistungen durch das Landesamt erfolgt regelmäßig – so auch in den maßgebenden Bescheiden vom 13. November 1996, 8. Juli 1997 und 9. Juli 1997 – unter dem Vorbehalt der Rückforderung im Falle eines (ggf. auch rückwirkenden) Wegfalls des Kindergeldanspruchs infolge Überschreitens der gesetzlich bestimmten jährlichen Einkommensgrenze.

Bei der Festlegung der Rückzahlungsmodalitäten war das Landesamt bestrebt, eine der Leistungsfähigkeit und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Petenten adäquate Lösung zu finden. Von der Möglichkeit einer Äußerung zu den Vorschlägen des Landesamtes im Schreiben vom 20. November 1998 hat der Petent im Übrigen keinen Gebrauch gemacht. Angesichts der monatlichen Versorgungsbezüge (einschließlich des Unterschiedsbetrags für drei Kinder) stellen die monatlichen Aufrechnungsraten von 310 DM eine sachgerechte und verantwortungsbewusste Billigkeitsentscheidung dar, die nicht zu beanstanden ist. Für weiter reichende Maßnahmen wird kein Spielraum gesehen.

Ergänzend wird erwähnt, dass in der Vergangenheit vom Petenten kein Antrag auf Erhöhung der kinderbezogenen Anteile im Orts- bzw. Familienzuschlag bzw. des Unterschiedsbetrags nach § 50 Abs. 1 BeamtVG gestellt wurde. Er wird daher nicht von Artikel 9 § 1 des Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999 erfasst. Die Vorschrift sieht eine Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 zu Gunsten kinderreicher Beamtenfamilien vor. Die nachträgliche finanzielle Verbesserung wird allerdings auf die Kläger der Ausgangsverfahren und diejenigen Bezügeempfänger beschränkt, die entsprechende Ansprüche geltend gemacht haben und über deren Verfahren nicht abschließend entschieden worden ist.

Wie ausgeführt, unterfällt die Kindergeldangelegenheit des Petenten nicht der Zuständigkeit des Finanzministeriums des Landes. Für die Behandlung des hiermit zusammenhängenden Petitionsanliegens ist die Zuständigkeit des Deutschen Bundestags gegeben.

Beschlussempfehlung:

Die bezüglich des Unterschiedsbetrags vom Landesamt getroffenen Entscheidungen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen und lassen keine Fehler erkennen. Nach gegebener Sach- und Rechtslage kann der Petition insoweit daher nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

3. Petition 12/5227 betr. Planfeststellung

Die Petition betrifft den Ausbau bzw. teilweisen Neubau der L 333 auf dem Gebiet der Stadt Wangen i. A., Landkreis Ravensburg, zwischen den Stadtteilen Primisweiler und Niederwangen. Seit 28. Mai 1998 liegt für das Vorhaben ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 30. September 1996 vor. Er hat der von den Petenten und einem weiteren Kläger veranlassten gerichtlichen Überprüfung sowohl durch das Verwaltungsgericht Sigmaringen (Urteil vom 23. Februar 1998) als auch durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Beschluss vom 18. Mai 1998) standgehalten.

Die Petenten verfolgen mit der Petition ihr Anliegen aus dem Planfeststellungsverfahren und den gerichtlichen Verfahren weiter. Der Verkehr soll ihrer Auffassung nach 333 – von Primisweiler über die bestehende Kreisstraße 8002 zur Bundesstraße 18 bei Hiltensweiler geführt und die heutige Landstraße 333 lediglich repariert werden. Die von den Petenten vorgeschlagene Alternative führe nicht zu erheblichen Eingriffen in landwirtschaftliche Betriebe; auch seien Dorfentwicklungsmaßnahmen besser möglich. Die planfestgestellte Lösung stelle eine Mittelverschwendung dar. Die Petenten sind des Weiteren der Ansicht, dass das Verwaltungsgericht Sigmaringen und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg auf Grund falscher Argumente der beteiligten Behörden entschieden haben. Das Verwaltungsgericht Sigmaringen sei außerdem zu Unrecht davon ausgegangen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich war.

Die festgestellte Planung sieht vor, die L 333 im Anschluss an die bereits ausgebaute Ortsdurchfahrt von Primisweiler und unter Einbeziehung eines im Zuge des Baus der Bundesautobahn A 96 ausgebauten Teilstücks im Wesentlichen auf bestehender Trasse und entsprechend den Bedürfnissen einer regional bedeutsamen Landesstraße auszubauen. Lediglich bei Niederwangen ist eine Verlegung aus der Ortslage heraus vorgesehen. Dieser Neubauabschnitt berührt die Petenten L. und H.

Ursprünglich war beabsichtigt gewesen, die L 333 mit der A 96 zu verknüpfen, wodurch die Landesstraße die Funktion eines Autobahnzubringers erhalten hätte. Von dieser Planung hat man im Rahmen eines Klageverfahrens gegen den Bau der Autobahn durch Abschluss eines Vergleichs Abstand genommen. Der Petent B. war Beteiligter dieses Vergleichs. Die daraufhin erfolgte ergänzende Verkehrsuntersuchung zur L 333 hat trotz des Wegfalls der Verknüpfung mit der Autobahn die Notwendigkeit des Ausbaus der Landesstraße bestätigt.

Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens sind von Planbetroffenen verschiedene alternative Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt worden, darunter war auch die von den Petenten geforderte Variante. Sie wurden alle als gegenüber der Planfeststellungslösung nicht vorzugswürdig eingestuft und daher im Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der von den Gerichten bestätigten Abwägung verworfen.

Rechtliche Würdigung:

Die Sachargumente der Petenten sind nicht neu; allerdings wird jetzt gegenüber früher der Kostengesichtspunkt stärker in den Vordergrund gestellt.

Zu den Einzelpunkten wird Folgendes bemerkt:

Die Planung trägt dem Grundsatz „Ausbau vor Neubau“ weitgehend Rechnung: Von der Gesamtbaulänge von 1,74 km entfallen nur ca. 400 m auf den Neubauabschnitt, rd. 1,3 km betreffen den Ausbau der L 333 auf bestehender Trasse.

Der gewählte Ausbaquerschnitt entspricht bzgl. der Fahrbahnbreite von 7,00 m und der Bankette von jeweils 1,50 m den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte (RAS-Q), in der seinerzeit gültigen Fassung für Straßen mit dem für die L 333 prognostizierten Verkehrsaufkommen. Dieser Querschnitt wäre auch bei der Variante der Petenten zu Grunde zu legen gewesen, sodass auch insoweit ein Ausbau erforderlich geworden wäre. Ein Fahrbahnquerschnitt von 5,50 m wäre bei einem Verkehrsaufkommen von bis zu 6 680 Kfz/24 h nicht vertretbar.

Die planfestgestellte Lösung führt zu keinen erheblichen Eingriffen in die landwirtschaftlichen Betriebe der Petenten. Vom Petenten B. werden lediglich 140 m², vom Petenten L. 2 660 m² (= 2,8 % der Fläche des in Anspruch zu nehmenden Grundstücks) und vom Petenten H. 5 230 m² (= 2,6 % der Fläche der 5 betroffenen Grundstücke) benötigt. Die Straße ist dabei so gelegt, dass sie im Wesentlichen entlang der Grenze der benachbarten Grundstücke der Petenten H. und L. geführt wird, sodass bei beiden Betroffenen überwiegend nur randliche Eingriffe erforderlich werden. Da auch die von den Petenten vorgeschlagene Variante einen Ausbau (der K 8002) bedingen würde, wären insoweit ebenfalls Zugriffe auf fremde Grundstücke erforderlich.

Die planfestgestellte Lösung führt auch nicht zu unzumutbaren Erschwernissen des landwirtschaftlichen Betriebsablaufs. Es stehen ausreichend sichere Zuwegungen zu den Bewirtschaftungsflächen der Petenten H. und L. zur Verfügung (der Petent B. ist diesbezüglich nicht nennenswert betroffen). Das gilt auch für den Fall einer Überquerung der künftigen Landesstraße, da zum einen das Verkehrsaufkommen mit ca. 6 000 Kfz/24 h nicht zu dicht und zum anderen der Bereich der Querungsstelle übersichtlich ist. Im Übrigen sind Unterführungen unter der L 333 und unter der B 18 vorgesehen, die im Rahmen ihrer Abmessungen auch für den landwirtschaftlichen Verkehr und den Viehtrieb geeignet sind.

Es liegt auf der Hand, dass bei der planfestgestellten Lösung optimale Voraussetzungen für die Dorfentwicklung in Niederwangen gegeben sind, da der nicht ortsbezogene Verkehr wegen der Verlegung der Landesstraße völlig aus der Ortschaft herausgehalten wird, während bei Führung des Verkehrs über die K 8002 und Belassen der L 333 alt – wie von den Petenten vorgeschlagen – trotz entsprechender Wegweisung und zum Teil geringeren Ausbaustandards der verbleibenden Landesstraße weiterhin mit Durch-

gangsverkehr in Niederwangen gerechnet werden müsste.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan sind keine baulichen Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der neuen L 333 vorgesehen. Eine Abtrennung der Ortschaft vom benachbarten Ortsteil Feld erfolgt durch die planfestgestellte L 333 nicht.

Die ursprünglich irrtümlicherweise mit 5,10 m angegebene Ausbaubreite eines kurzen Teilabschnitts der K 8002 wurde bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen korrigiert. Eine andere Bewertung der Variante ergab sich daraus aber nicht.

Die negative wasserwirtschaftliche Bewertung der Variante der Petenten durch das frühere Wasserwirtschaftsamt und die entsprechende Übernahme dieser Bewertung in die Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde ist in beiden verwaltungsgerichtlichen Instanzen bestätigt worden. An der Richtigkeit der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde zu zweifeln, bestand und besteht kein Anlass.

Die Grundwasserfließrichtung verläuft vom Mittelsee zum Blausee. Anhand der Fließrichtung eines Gewässers kann noch keine Aussage über die Fließrichtung des Grundwassers getroffen werden; vielmehr ist das Grundwasserfließverhalten über verschiedene Pegelfelder zu ermitteln.

Nach den Gutachten des Baugrundinstituts Dr. U. und der Bodenprüfstelle Tübingen ist eine Gefährdung des Mittelsees durch die für die Entwässerung der L 333 neu vorgesehenen Versickermulden auszuschließen.

Wenn auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (LUVPG) nicht durchgeführt wurde und – auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichts – aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden musste, bedeutet dies nicht, dass die durch die Straßenplanung berührten Umweltbelange nicht erhoben und bewertet worden wären. Der Planfeststellungsbeschluss hat sich mit allen relevanten Umweltauswirkungen gründlich auseinander gesetzt und sie in die Abwägung eingestellt. Die Prüfung erfolgte allerdings nicht auf der Grundlage des LUVPG, da dieses Gesetz für die Planung der L 333 noch nicht anwendbar war.

Die Behauptung der Petenten, die Begründung des VGH zur Mehrlänge der Fahrstrecke von Niederwangen nach Wangen (statt 3,1 km 10,5 km) bei Realisierung der Variante über die K 8002 sei unsinnig, weil an eine Sperrung der L 333 für den Ortsverkehr niemals gedacht gewesen sei, übersieht, dass in der Klageschrift ihres Prozessbevollmächtigten vom 26. Mai 1997 hiervon ausdrücklich die Rede war. Dort heißt es auf S. 9: „Eine Sperrung der L 333 alt für den Durchgangsverkehr könnte dadurch abgesichert werden, dass der Streckenabschnitt zwischen dem Ortsende von Niederwangen und der Einmündung in die B 18 vollständig rekultiviert wird.“ Eine vollständige Rekultivierung würde aber auch keinen Ortsverkehr mehr ermöglichen. Dann wäre die B 18 von Niederwangen nur über Primisweiler und die K 8002 erreich-

bar mit dem entsprechenden Umweg für Fahrten von und nach Wangen, dem wesentlichsten Fahrziel.

Für die Abwägung wichtiger war aber der Umstand, dass der Alternativvorschlag der Petenten massivster Flankierungsmaßnahmen bedurft hätte, um vom Verkehr in spürbarer Weise angenommen zu werden. Dies haben letztlich auch die Kläger/Petenten gesehen und deshalb selbst ergänzende Maßnahmen empfohlen. Hierzu zählten etwa die o. g. Rekultivierung der L 333 zwischen Niederwangen und B 18 oder eine (nur) verkehrsrechtliche Beschränkung der alten L 333 auf den Anliegerverkehr zwischen der Kreuzung mit der K 8002 bei Primisweiler und der B 18 bei Niederwangen.

Wegen der Mehrlänge und der unorganischen Streckenführung über die K 8002 sowie wegen des praktisch kaum einzugrenzenden bzw. zu kontrollierenden Anliegerverkehrs auf der L 333 alt kann nach aller Erfahrung davon ausgegangen werden, dass ein nicht unerheblicher, zumeist auch ortskundiger Verkehr weiterhin die L 333 nutzen würde. Hinzu kommen die wasserwirtschaftlichen Bedenken, die Steigungs- bzw. Gefälleprobleme auf der Kreisstraße (10 % bei Hiltensweiler) sowie die (nicht entfallende) Ausbaubedürftigkeit der K 8002, sodass die Alternativlösung der Petenten keine sachgerechte Lösung wäre.

Angesichts der erheblichen Nachteile der Variante der Petenten kommt dem Kostengesichtspunkt im Rahmen der Abwägung keine wesentliche Bedeutung mehr zu. Der Vorschlag der Petenten hätte das mit dem Ausbau der L 333 verfolgte verkehrliche Ziel nicht erreicht.

Die Gesamtkosten der Variante der Petenten würden beim Ausbau der K 8002, beim auch von den Petenten für erforderlich gehaltenen einfachen Ausbau der L 333 und allen flankierenden Maßnahmen ca. 4,9 Mio. DM betragen. Die Kosten der planfestgestellten Lösung belaufen sich einschließlich des Grunderwerbs nach den Berechnungen der Straßenbauverwaltung auf 5,95 Mio. DM. Der Grunderwerb ist angelaufen, etliche Verträge sind bereits unterschrieben.

Beschlussesempfehlung:

Die in der Petition vorgetragene Sachargumente sind im Wesentlichen bereits durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs von Baden-Württemberg abgehandelt und entschieden worden. Auch unter Berücksichtigung der nun stärker hervorgehobenen Kostenargumente hält das Ministerium für Umwelt und Verkehr den von der Straßenbauverwaltung vorgesehenen Ausbau für richtig. Mit dem Alternativvorschlag der Petenten könnte das angestrebte Verkehrsziel nicht erreicht werden. Daher kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

4. Petition 11/7667 betr. persönliche Angelegenheiten von Mitarbeitern an Hochschulen

Der Petent begehrt, eine seiner Ausbildung als Diplomchemiker entsprechende Beschäftigung, vorzugsweise bei der Universität S., zu erhalten. Er bezieht sich hierbei auf seinen am 30. November 1995 ausgelaufenen Arbeitsvertrag mit der Universität, der seiner Meinung nach insbesondere durch von ihm im Dezember 1995 und Januar 1996 erbrachte Arbeitsleistungen für die Universität verlängert worden sei.

Der Petent war vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1987 als Zeitangestellter nach SR2y BAT und vom 14. April 1988 bis 31. Dezember 1992 im Rahmen von Drittmittelprojekten nach § 57 b Abs. 2 Nr. 4 HRG befristet an der Universität S. als wissenschaftlicher Angestellter beschäftigt. Gegen die zweite Befristung des vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1992 laufenden Arbeitsvertrags hatte der Petent erfolglos geklagt. Bis zum Abschluss des Rechtsstreits durch das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 22. November 1995 war der Petent vorläufig bei der Universität weiterbeschäftigt worden; diese Weiterbeschäftigung wurde nach Erlass des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zum 30. November 1995 einvernehmlich beendet. Im Anschluss an das Arbeitsverhältnis mit der Universität hat das Institut für Siedlungswasserbau einen Werkvertrag vermittelt. Dabei ist der Petent ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass er nach der Übergabe der für diese Stiftung erstellten Unterlagen von der Stiftung pauschal 1 000 DM erhalten werde. Der Petent ist jedoch der Auffassung, dass Herr Dr. M. ihn im Namen der Universität beauftragt habe, so dass zwischen der Universität S. und ihm ein Arbeitsverhältnis zu Stande gekommen sei. Zur Feststellung des Abschlusses eines Arbeitsvertrages hat der Petent Klage erhoben. Das Beschäftigungsverhältnis zwischen der Universität S. und dem Petenten wurde im gegenseitigen Einvernehmen zum 30. November 1995 beendet. Nach der Stellungnahme der Regierung sind irgendwelche rechtlich verbindlichen Erklärungen hinsichtlich der Begründung eines erneuten Arbeitsverhältnisses weder von dem Petenten, der keinesfalls die Funktion eines kommissarischen Leiters im Institut gehabt habe, noch von den für Einstellungen zu ständigen Stellen der Universität gemacht worden.

Eine bevorzugte Behandlung des Petenten in Bezug auf eine Beschäftigung an der Universität S. oder an einer anderen Einrichtung des Landes Baden-Württemberg ist im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, wonach der gleiche Zugang zu jedem öffentlichen Amte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung jedem Deutschen gewährleistet wird, nicht möglich. Dem Petenten wird empfohlen, sich auch künftig entsprechend seiner Qualifikation an Bewerbungsverfahren zu beteiligen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Braun

5. Petition 12/4310 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Petenten sind ein im Februar 1957 (Petent) bzw. im Juli 1960 (Petentin) geborenes Ehepaar bosnisch-herzegowinischer Staatsangehörigkeit sowie ihre im Mai 1983 geborene Tochter.

Die Petenten reisten im Jahre 1992 aus Teslic im Gebiet der Republik Srpska kommend nach Deutschland ein. Auf Grund der kriegerischen Auseinandersetzung in ihrer Heimat und des verfügbaren Abschiebestopps wurden ihnen in Folge mehrfach verlängerte Duldungen bzw. Aufenthaltsbefugnisse erteilt.

Mit Verfügungen vom Juni 1998 wurden die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Über den gegen diese Entscheidung erhobenen Widerspruch wurde bislang noch nicht entschieden. Außerdem ist in der Sache auch ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht anhängig.

Der Petent ist als Montageleiter in einem Betrieb für Schweißtechnik erwerbstätig. Die Tochter besucht nach den der Ausländerbehörde vorliegenden Unterlagen die 9. Klasse eines Gymnasiums.

Nachdem im Jahr 1998 alle noch im Land befindlichen Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina zur Rückkehr in ihre Heimat aufgerufen sind, kommt eine weitere Verlängerung des Aufenthalts der Petenten auf der Grundlage ihres seitherigen Status nicht in Betracht. Die Petenten wurden deshalb zu Recht von der Ausländerbehörde zur Ausreise aufgefordert.

Den Petenten kann auch kein anderweitiges, von dem seitherigen Status als Bürgerkriegsflüchtling unabhängiges Aufenthaltsrecht gewährt werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke der Erwerbstätigkeit gemäß § 10 AuslG wäre nur möglich, wenn die Arbeitsaufenthalteverordnung des Bundes (AAV) dies ausdrücklich vorsieht. Der von dem Petenten ausgeübte Beruf wird von der AAV jedoch nicht erfasst. Anhaltspunkte, die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 8 AAV (Aufenthaltsgenehmigung in Ausnahmefällen) rechtfertigen würden, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Den Petenten kann auch keine Aufenthaltsverlängerung bis zur Erlangung der Hochschulreife durch die Tochter (voraussichtlich mit Abschluss des Schuljahres 2002/2003) oder hilfsweise bis zum Erreichen des Hauptschulabschlusses (voraussichtlich mit Abschluss des Schuljahres 1998/99) gewährt werden. Nach den geltenden Regelungen über die Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen und anderen Personen aus Bosnien-Herzegowina kommen Ausreisefristen über den 31. Dezember 1998 hinaus generell nicht in Betracht. Die Petenten erfüllen diesbezüglich auch keinen der in der Rückführungsregelung abschließend genannten Ausnahmetatbestände.

Der Problematik von Familien mit schulpflichtigen Kindern trägt die geltende Rückführungsregelung durch die Gewährung besonderer Ausreisefristen Rechnung. Hierdurch sollte gewährleistet werden, dass dieser Personenkreis bis zum Abschluss des Schuljahres 1997/98 bleiben und die Rückkehr in die Heimat mit dem damit verbundenen Wechsel der Kinder von der deutschen in die bosnisch-herzegowinische Schule während der Sommerferien bewerkstelligt werden kann. Diese Möglichkeit wurde von den Petenten jedoch eigenverantwortlich nicht genutzt. Aus der sich daraus jetzt für die Petenten bzw. ihre Tochter ergebenden Härte können keine Ansprüche auf ein weitergehendes Entgegenkommen abgeleitet werden.

Abschiebungshindernisse liegen nicht vor. Voraussetzung für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG ist, dass im Einzelfall Hinweise auf eine individuell-konkrete Gefährdung der Betroffenen bei Rückführung in den Heimatstaat vorliegen. Dies ist im Falle der Petenten jedoch nicht erkennbar.

Im Übrigen sind die Petenten auf die Weiterverfolgung des von ihnen bereits beschrittenen Rechtsweges zu verweisen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden

Berichterstatter: Döpfer

6. Petition 12/5020 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petentin begehrt den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 1973 geborene Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina. Sie reiste im Juni 1989 erstmals zu Besuchszwecken in das Bundesgebiet ein.

Im Juli 1989 stellte sie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Wege des Familiennachzuges zu ihrer seit Anfang der 70er-Jahre im Bundesgebiet lebenden Mutter. Über diesen Antrag wurde nicht entschieden.

Im Oktober 1989 reiste die Petentin aus. Wegen des Bürgerkrieges in Bosnien-Herzegowina reiste sie von Brcko kommend wieder in das Bundesgebiet ein. Sie erhielt zeitweilig eine Aufenthaltsbefugnis, anschließend wieder Duldungen, die zuletzt bis Ende Februar 1999 verlängert wurden.

Die Ausländerbehörde forderte die Petentin mit Verfügung vom 26. Mai 1998 zur Ausreise aus dem Bundesgebiet bis zum 2. September 1998 aus und drohte ihr die Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina an. Hiergegen legte die Petentin Widerspruch ein, der vom Regierungspräsidium mit Bescheid vom Oktober 1998 zurückgewiesen wurde.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde vom Ver-

waltungsgericht mit Beschluss vom November 1998 abgelehnt. Der Verwaltungsgerichtshof lehnte im Dezember 1998 den Antrag auf Zulassung der Beschwerde hiergegen ab.

Im Juli 1998 stellte die Petentin einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, über den noch nicht entschieden wurde.

Die Petentin hat in der Bundesrepublik eine Ausbildung im Frisörhandwerk gemacht und zuletzt in diesem Beruf gearbeitet.

Am 28. Februar 1999 hat die Petentin das Bundesgebiet verlassen und ist nach Bosnien-Herzegowina ausgereist.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit der Ausreise der Petentin für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Döpfer

7. Petition 12/5302 betr. Beantwortung von Schreiben

Der Petent beanstandet, auf seine Schreiben vom 21. November sowie 16. Dezember 1998 keine Antwort vom Justizministerium erhalten zu haben.

Der Petition liegt dieselbe Angelegenheit zu Grunde wie der Petition Nr. 12/3022 vom 2. Januar 1998 – Erlangung eines Besuchsrechts des Petenten für seine beiden nicht ehelichen Kinder. Das Justizministerium hatte dazu mit Schreiben vom 30. Januar 1998 Stellung genommen.

Seit Februar 1997 hat in dieser Angelegenheit eine umfangreiche Korrespondenz mit dem Petenten stattgefunden. Im Rahmen dieser erhob der Petent immer wieder Beschwerden gegen die mit den gerichtlichen Verfahren befassten Richter und verlangte unter Berufung auf Artikel 13 EMRK oder § 26 Deutsches Richtergesetz (DRiG) einen Eingriff in die gerichtlichen Verfahren und die ergangenen richterlichen Entscheidungen. Mehrfach wurden dem Petenten die richterliche Unabhängigkeit und die sich daraus ergebenden fehlenden Eingriffsmöglichkeiten des Justizministeriums in gerichtliche Verfahren, die Bedeutung des Artikel 13 EMRK sowie die Zuständigkeiten bei der Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden erläutert. Mit Schreiben vom 21. Oktober 1998 teilte das Justizministerium dem Petenten mit, dass es die Angelegenheit jetzt als hinreichend erörtert ansehe.

Mit Schreiben vom 21. November 1998 erhob der Petent erneut eine „Beschwerde im Rahmen des § 26 DRiG“ gegen die mit einem vom Petenten angestrebten Auskunftsverfahren befasste Richterin des Landgerichts H. Er rügte eine im Rahmen des Auskunftsverfahrens getroffene richterliche Maßnahme – die Weiterleitung einer Beschwerde des Petenten an das für die Beschwerdeentscheidung zuständige Ober-

landesgericht. Mit seiner Beschwerde hatte er sich gleichzeitig an den Präsidenten des Oberlandesgerichts gewandt. Dieser beschied die Beschwerde unter zutreffendem Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit mit Schreiben vom 26. November 1998.

Mit seinem Schreiben vom 16. Dezember 1998 beanstandete der Petent die ausstehende Beantwortung seines Schreibens vom 21. November 1998 durch das Justizministerium. Darüber hinaus erhob er „Beschwerde nach § 26 DRiG“ gegen eine nicht näher bezeichnete Richterin des Amtsgerichts H. Er rügte die angebliche Nichtbeachtung der Zuständigkeit jener Richterin für eine weitere Rechtsbehelfsentscheidung im genannten Auskunftsverfahren.

Mit beiden Schreiben forderte der Petent einen Eingriff in gerichtliche Verfahren durch das Justizministerium. Auf Grund der insoweit ergangenen mehrfachen Hinweise und Erläuterungen und der mit Schreiben vom 21. Oktober 1998 ergangenen Ankündigung wurde von einer Beantwortung der Schreiben abgesehen.

Eine weitere Eingabe vom 19. Dezember 1998 zur Frage der Beratung im Rahmen der Jugendhilfe und der Beratung im gerichtlichen Verfahren, wurde vom Justizministerium am 11. Februar 1999 beantwortet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

8. Petition 12/4988 betr. Aufenthaltsgenehmigung

I.

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

II.

Bei den Petenten handelt es sich um ein im Juni 1978 (Petentin) bzw. im Juni 1980 (Petent) geborenes Geschwisterpaar türkischer Staatsangehörigkeit und kurdischer Volkszugehörigkeit. Die Petenten reisten im Februar 1990 als Minderjährige in das Bundesgebiet ein und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheiden vom Oktober 1990 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die gestellten Asylanträge ab. Daraufhin forderte die Ausländerbehörde die Petenten zunächst im November 1990 – die Verfügungen wurden kurze Zeit später jedoch aus formellen Gründen wieder zurückgenommen – sowie nochmals im Oktober 1991 unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Die gegen die Entscheidungen des Bundesamtes erhobenen Klagen wurden mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom Oktober 1992 rechtskräftig abgewiesen. Die gegen die zweiten Verfügungen der Ausländerbehörde erhobenen Widersprüche der Petenten blie-

ben auf Grund eines Versehens, das von den zu dieser Zeit bereits anwaltlich vertretenen Petenten zu keiner Zeit beanstandet wurde, unbearbeitet. Den Petenten wurden deshalb auch in der Folgezeit wiederholt verlängerte Aufenthaltsgestattungen erteilt.

Nachdem das Versehen der Ausländerbehörde im Oktober 1998 aufgedeckt wurde, stellten die Petenten umgehend Asylfolgeanträge. Mit Bescheiden vom November 1998 lehnte das Bundesamt die Durchführung weiterer Asylverfahren ab und forderte die Petenten nochmals unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Gegen diese Entscheidung sind wiederum Klagen der Petenten vor dem Verwaltungsgericht anhängig.

III.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne von § 51 und § 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamtes sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Die Petition wurde diesbezüglich an den Deutschen Bundestag in Bonn abgegeben.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Anhaltspunkte für ein asylunabhängiges Bleiberecht sind nicht erkennbar.

Insbesondere kommt die mit Petitionsschrift angesprochene Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nicht in Betracht. Nach § 30 Abs. 5 AuslG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 erteilt werden. Die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 liegen jedoch nicht vor, da der freiwilligen Ausreise und der Abschiebung keine von den Petenten nicht zu vertretenden Hindernisse entgegenstehen. Auch im Hinblick auf die derzeit diskutierte Altfallregelung ergibt sich nichts Anderes. Ob, wann und in welcher Form eine solche Regelung realisiert werden wird, ist offen. Vorgriffsregelungen verbieten sich nicht zuletzt aus Gleichbehandlungsgründen.

Die Petenten können auch keine weitergehenden Ansprüche aus den mit Petitionsschrift genannten Art. 7 und 8 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (ARB 1/80), weil sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (Zuzugsgenehmigung zu Familienangehörigen im Bundesgebiet, vorrangige Stellung auf dem Arbeitsmarkt) ersichtlich nicht erfüllen.

Die Petenten sind nach den Entscheidungen des Bundesamtes vom November 1998 vollziehbar ausreise-

pflichtig, weil die hiergegen erhobenen Klagen keine aufschiebende Wirkung entfalten. Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums wird der Aufenthalt der Petenten jedoch noch bis zum Ende des laufenden Schuljahres (Juli 1999) geduldet, damit der Petent die Möglichkeit hat, die Hauptschule erfolgreich abzuschließen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit der Aufenthalt des Petenten bis zum Ende des laufenden Schuljahres (Juli 1999) geduldet wird, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Fischer

9. Petition 12/5263 betr. Straßenverkehrsüberwachung, Verwarnungsgeld

I. Gegenstand der Petition:

Der Petent beanstandet die Ahndungspraxis bei Verstößen im ruhenden Verkehr im Stadtgebiet von Karlsruhe und anderer Großstädte in Baden-Württemberg. Er sieht in der verstärkten Überwachung eines begrenzten Innenstadtgebietes gegenüber Randbezirken und des Umlandes einen Verstoß gegen Art. 3 Grundgesetz und hält dies für willkürlich oder diskriminierend.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt:

Der Petent parkte mit seinem Fahrzeug am 13. März 1999 gegen 22.03 Uhr in Karlsruhe, Baumeisterstraße auf dem Gehweg. Die dort kontrollierende städtische Bedienstete verhängte deshalb ein Verwarnungsgeld in Höhe von 30,- DM, das der Petent zwischenzeitlich bezahlt hat.

2. Rechtliche Würdigung:

Das Parken auf dem Gehweg ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit 30,- DM geahndet wird (vgl. § 24 Straßenverkehrsgesetz; § 12 Abs. 4, § 49 Abs. 1 Nr. 12 Straßenverkehrs-Ordnung; lfd. Nr. 32 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten – VerwarnVwV).

Die Verwarnung mit Verwarnungsgeld ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt aus Anlass einer Ordnungswidrigkeit. Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entsprechend der Bestimmung der Verwaltungsbehörde entweder sofort zahlt oder innerhalb einer Frist, die eine Woche betragen soll, bei der

hierfür bezeichneten Stelle oder bei der Post zur Überweisung an diese Stelle einzahlt (vgl. § 56 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG). Der Petent hat mit der Bezahlung des Verwarnungsgeldes sein Einverständnis mit der Verwarnung erklärt und das Verwarnungsgeldverfahren damit abgeschlossen. Eine „Wiederaufnahme des Verfahrens“ zu Gunsten des Betroffenen ist bei Verwarnungsgeldverfahren gesetzlich nicht vorgesehen.

Zur Auffassung des Petenten, die Ahndungspraxis der Stadt Karlsruhe verstoße gegen Art. 3 Grundgesetz und stelle eine Diskriminierung oder Willkür dar, kann Folgendes ausgeführt werden:

Grundsätzlich ist die Verfolgung von Verkehrsverstößen (in diesem Fall Parkverstöße) zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Verkehrsdisziplin angesichts der großen Kfz-Dichte – insbesondere in städtischen Ballungsräumen – geboten. Die Verwaltungsbehörde ist jedoch, im Gegensatz zum Strafverfahren (welches die Verfolgung von festgestellten Verstößen grundsätzlich verlangt), nicht stets verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten. Hierüber hat sie entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (vgl. § 47 OWiG – sog. „Opportunitätsprinzip“). Dabei darf die Verwaltung jedoch nicht willkürlich vorgehen. Ein Rechtsanspruch auf die Verfolgung bestimmter Verstöße in einem bestimmten Bereich besteht allerdings nicht.

Aus dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes kann nicht abgeleitet werden, dass ein ordnungswidriges Verhalten geduldet werden muss, weil in vergleichbaren (oder sogar schwer wiegenderen) Fällen nicht eingeschritten worden ist. Ebenso wenig kann in der unterschiedlichen Verfolgungs- und Ahndungspraxis verschiedener Verwaltungsbehörden ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gesehen werden. Dies ist in der Vergangenheit vom Bundesverwaltungs- sowie vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden.

Eine flächendeckende, konsequente Überwachung des ruhenden Verkehrs im gesamten Stadtgebiet ist nicht sinnvoll und auch personell nicht möglich. Auf Grund der großen Verkehrsdichte im Innenstadtbereich ist es somit nicht zu beanstanden, wenn bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs Schwerpunkte gebildet werden. Eine solche Vorgehensweise ist nicht willkürlich, sondern sachgerecht. Das Gleiche gilt für die Verkehrsüberwachung in ländlichen Bereichen, die sich von der Überwachung in der Großstadt wegen des dort vorhandenen hohen Verkehrsaufkommens unterscheidet.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Fischer

10. Petition 12/5271 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Petent, ein im Dezember 1980 geborener türkischer Staatsangehöriger christlicher Religionszugehörigkeit, reiste im September 1995 in das Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom Dezember 1996 wurde der Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und auch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Des Weiteren wurde der Petent zur Ausreise aufgefordert und ihm die Abschiebung angedroht. Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom November 1998 rechtskräftig ab. Der Petent sollte daraufhin im Februar 1999 in die Türkei abgeschoben werden. Die Abschiebung konnte jedoch nicht vollzogen werden, weil der Petent nicht angetroffen werden konnte.

Den gegen einen drohenden, weiteren Abschiebungsversuch gestellten Antrag des Petenten auf einstweiligen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom März 1999 ab. Über einen im Februar 1999 gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung hat die Ausländerbehörde bislang noch nicht entschieden.

Der Petent hat im April 1998 eine Ausbildung zum Koch aufgenommen. Voraussichtliches Ausbildungsende ist im März 2001.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamtes binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Die Petition wurde diesbezüglich an den Deutschen Bundestag in Bonn abgegeben.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Anhaltspunkte für ein asylunabhängiges Bleiberecht sind nicht erkennbar.

Insbesondere kann dem Petenten die beantragte Aufenthaltbewilligung zu Ausbildungszwecken nicht erteilt werden. Dem steht bereits der Umstand entgegen, dass die Einreise des Petenten im September 1995 ohne das hierfür erforderliche Visum erfolgte und daher der zwingende Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG eingreift. Dem Petenten könnte aber auch in materiell-rechtlicher Hinsicht die begehrte Aufent-

haltsbewilligung nicht erteilt werden. Dies käme nämlich nach § 2 der Arbeitsaufenthaltsverordnung des Bundes nur in Betracht, soweit an der Ausbildung ein besonderes öffentliches, insbesondere entwicklungspolitisches Interesse besteht oder soweit eine internationale Ausbildung allgemein üblich ist. Diese Voraussetzung ist im Falle des Petenten jedoch nicht erfüllt.

Weiter kommt der Petent auch nicht in den Genuss der für Christen aus der Türkei geltenden Regelung vom 19. August 1997, weil das von ihm betriebene Asylverfahren erst nach dem dort festgesetzten Stichtag 25. August 1997 rechtskräftig abgeschlossen wurde. Hieran vermag auch die Einlassung des Petenten nichts zu ändern, dass ihm das Versäumnis des Stichtages nicht angelastet werden könne, weil er nichts davon wusste.

Hintergrund der Regelung ist nämlich, dass bei einem Teil der in Deutschland lebenden Christen aus der Türkei – nämlich den Personen, die sich bereits in der Türkei zum Christentum bekannt haben und deren Asylverfahren zum Zeitpunkt der Regelung schon abgeschlossen war – unabhängig von einer möglichen Verfolgungssituation in der Türkei ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden war, der die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen gebot. Es sollte somit der Personenkreis begünstigt werden, der – obwohl vollziehbar ausreisepflichtig – zum Zeitpunkt der Regelung tatsächlich in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben konnte.

Ein solchermaßen erworbenes, schutzwürdiges und die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen rechtfertigendes Vertrauen ist im Falle des Petenten, der sich zum fraglichen Zeitpunkt noch im Asylverfahren befand und demnach eben gerade nicht davon ausgehen konnte, dass seine Aufenthaltsbeendigung trotz vollziehbarer Ausreisepflicht auf Dauer ausgesetzt ist, nicht zu erkennen. Die bei dem Petenten gegebene Ausgangslage ist im Übrigen mit der dem Petitionschreiben beigefügten gerichtlichen Entscheidung in einem anderen Einzelfall bereits deshalb nicht vergleichbar, weil sich das Asylverfahren des dortigen Betroffenen auf den im Vergleich zu dem Petenten nahezu doppelten Zeitraum von fünfeneinhalb Jahren erstreckt hatte.

Schließlich kann auch das Bemühen des Petenten, sich in Deutschland zu integrieren und sich ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eine neue Existenz aufzubauen, nicht zu einem Bleiberecht führen. Der Petent befindet sich in keiner anderen Situation als zahlreiche andere Asylbewerber auch, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen. Insbesondere konnte der Petent zu keiner Zeit mit der Gewährung eines Bleiberechts bis zur Beendigung seiner Berufsausbildung rechnen, nachdem er diese erst zu einem Zeitpunkt aufnahm, als das Bundesamt seinen Asylantrag bereits abgelehnt und ihn zur Ausreise aufgefordert hatte.

Da die Ausreisepflicht des Petenten auf der ergangenen asylrechtlichen Entscheidung beruht, kann dieser

schließlich auch keine weitergehenden Ansprüche aus dem Umstand ableiten, dass sein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung noch bei der Ausländerbehörde anhängig ist.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Fischer

11. Petition 12/5330 betr. Schulwesen

Der Petent führt Beschwerde gegen die Grundschulempfehlung für sein Kind. Er beantragt, die von der Klassenkonferenz ausgesprochene Empfehlung zum Besuch der Hauptschule aufzuheben und eine Empfehlung zum Besuch der Realschule auszusprechen.

Voraussetzungen für eine Empfehlung für die Realschule sind, dass

- die Schülerin/der Schüler im Durchschnitt der Noten im Anmeldezeugnis in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 3,0 erreicht hat,
- das Lern- und Arbeitsverhalten der Schülerin/des Schülers, die Art und Ausprägung der schulischen Leistungen auch in den übrigen Fächern sowie die bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass sie/er den Anforderungen der Realschule entsprechen wird.

Das Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten sieht folgende Schritte vor:

- Grundschulempfehlung durch die Klassenkonferenz für die Hauptschule bzw. Hauptschule oder Realschule bzw. Hauptschule oder Realschule oder Gymnasium. Wenn der Wunsch der Erziehungsberechtigten nicht mit der Grundschulempfehlung übereinstimmt, ist die Teilnahme an einem besonderen Beratungsverfahren (landesweit einheitlich festgelegte Begabungstests, durchgeführt durch Beratungslehrkräfte) möglich. Es führt zu einer
- Gemeinsamen Bildungsempfehlung als Beschluss der Klassenkonferenz, an welcher die Beratungslehrkraft mit Stimmrecht teilnimmt.

Stimmt auch die Gemeinsame Bildungsempfehlung nicht mit dem Wunsch der Erziehungsberechtigten überein, kann das Kind an einer

- Aufnahmeprüfung teilnehmen (landesweit einheitlich festgelegt, Durchführung an zentralen Grundschulen).

Die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist auch ohne das besondere Beratungsverfahren möglich.

Die Klassenkonferenz der Schule hat für die Schülerin bei einem Notendurchschnitt von 3,0 die Grundschulempfehlung zum Besuch der Hauptschule ausgesprochen. Als Begründung wurde das Lern- und Arbeitsverhalten des Kindes angeführt.

Das zuständige Staatliche Schulamt behandelte den Widerspruch gegen die Grundschulempfehlung als Beschwerde, da ein Widerspruch erst nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens (nach Ablegung der Aufnahmeprüfung) möglich ist.

Sowohl von der Schule als auch vom Staatlichen Schulamt wurde die Empfehlung zur Teilnahme der Schülerin an einem besonderen Beratungsverfahren ausgesprochen.

Die Schülerin hat zwischenzeitlich am besonderen Beratungsverfahren teilgenommen. Die Klassenkonferenz der Schule sprach im Anschluss daran die Gemeinsame Bildungsempfehlung für die Realschule und Hauptschule aus.

Die Eltern haben diese Gemeinsame Bildungsempfehlung angenommen.

Der Petition ist damit im Ergebnis Rechnung getragen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Fischer

12. Petition 12/4677 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Mit der Petition begehrt der Petent die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken, in erster Linie aber die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für eine Tätigkeit als Anwalt im Bundesgebiet.

Der Petent, ein 47-Jähriger chilenischer Staatsangehöriger, hat sich ab Mai 1990 unregelmäßig im Bundesgebiet aufgehalten.

Im Mai 1992 wurde der Petent als ehrenamtlicher Mitarbeiter einer Justizvollzugsanstalt im Bundesgebiet zugelassen. Eine Vergütung für diese ehrenamtliche Tätigkeit erfolgte nicht.

Der Petent erhielt erstmals am 8. September 1993 eine bis zum 30. Mai 1994 befristete Aufenthaltserlaubnis für ein Studium an einer Universität im Fach Deutsch als Fremdsprache. Die Aufenthaltserlaubnis wurde am 25. Mai 1994 bis zum 24. Mai 1995 befristet verlängert. Der Petent beantragte im Mai 1995 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken um vier Jahre. Dem Verlängerungsantrag war eine Immatrikulationsbescheinigung der Universität für das 5. Fachsemester im Fach Deutsch für Ausländer beigelegt. Zum Nachweis der Bestreitung des Lebensunterhalts gab er an, Einnahmen aus Honoraren als Rechtsanwalt in Barcelona zu beziehen.

Der damalige Bevollmächtigte des Petenten hat im Oktober 1995 ergänzend geltend gemacht, dass der Petent entweder einen Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung als Student oder als Rechtsanwalt im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb

der Europäischen Union habe, da der Petent als Rechtsbeistand auf dem Gebiet des spanischen Rechts zugelassen sei.

Im November 1995 wurde dem Petenten nochmals Gelegenheit gegeben, die der Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung entgegenstehenden Gesichtspunkte gegenüber der Ausländerbehörde aufzuklären. Gleichzeitig wurde ihm rechtliches Gehör eingeräumt und dabei in Aussicht gestellt, dass beabsichtigt sei, sofern die entsprechenden Nachweise nicht vorgelegt werden, die Aufenthaltsbewilligung abzulehnen und mit einer Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung zu verbinden.

Daraufhin meldete sich der Petent im November 1995 nach Spanien ab, ohne dass Nachweise vorgelegt wurden. Eine Wiederanmeldung im Bundesgebiet ist bislang nicht erfolgt.

Die Ausländerbehörde hat mit Entscheidung vom 11. Dezember 1995 den Antrag des Petenten, die Aufenthaltsgenehmigung zu verlängern, abgelehnt. Der hiergegen gerichtete Widerspruch des Petenten blieb erfolglos. Gegen die Widerspruchsentscheidung des Regierungspräsidiums vom Oktober 1996 erhob der Petent Klage beim Verwaltungsgericht und beantragte gleichzeitig vorläufigen Rechtsschutz. Mit Beschluss vom Januar 1997 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ab. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten verwarf der Verwaltungsgerichtshof.

Die Klage des Petenten wurde durch verwaltungsgerichtliches Urteil vom November 1998 abgewiesen.

Der Antrag des Petenten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wurde durch den Verwaltungsgerichtshof im März 1999 abgelehnt.

Eine Aufenthaltsbewilligung für Studienbewerber kann nach § 28 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG nur dann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen und ein ausreichender Krankenversicherungsschutz gegeben ist. Diesen Nachweis hat der Petent nicht erbracht.

Die ursprünglich beantragte Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken ist deshalb zu Recht abgelehnt worden.

Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, um als Rechtsanwalt im Bundesgebiet arbeiten zu können, steht § 28 Abs. 3 AuslG entgegen. Nach dieser Bestimmung kann einem Ausländer in der Regel vor seiner Ausreise die Aufenthaltsbewilligung nicht für einen anderen Aufenthaltsweg erneut erteilt oder verlängert werden. Gründe, die für ein Abweichen von diesem Regelversagungsgrund sprechen, sind nicht ersichtlich. Auch die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (77/249 EWG) führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Die Freizügigkeitsberechtigung ist entgegen den Ausführungen in der Petitionsschrift an die Staatsan-

gehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union geknüpft. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz/EWG sowie unmittelbar schon aus den Art. 8 und 59 Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (EWG-Vertrag). Die Richtlinie 77/249 EWG kann hinsichtlich der Freizügigkeitsberechtigung nicht abweichend von den Regelungen des EWG-Vertrages bezüglich des privilegierten Personenkreises ausgelegt werden. Dies ist vom Verwaltungsgericht ausdrücklich bestätigt worden.

Auch eine Aufenthaltserlaubnis konnte nicht erteilt werden. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 AuslG kann eine Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf eines Jahres seit der Ausreise des Ausländers nicht erteilt werden, es sei denn, es läge ein gesetzlicher Anspruch oder ein öffentliches Interesse vor. Beides ist nicht der Fall.

Die Tatsache, dass der Petent zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hat, führt im Übrigen nicht dazu, dass nunmehr die Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 28 AuslG erteilt oder verlängert werden könnte. Vorausgesetzt ist vielmehr die endgültige Ausreise aus dem Bundesgebiet. Diese führt allerdings gem. § 44 Abs. 1 AuslG zu einem Erlöschen bisher bestehender Aufenthaltsgenehmigungen, sodass für einen erneuten längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet für einen chilenischen Staatsangehörigen in jedem Fall die Einholung eines Visums erforderlich ist. Einen entsprechenden Antrag hat der Petent jedoch nicht gestellt.

Soweit es um die Erteilung eines Visums geht, ist das Land nicht zuständig.

Der Petent muss das Visum bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Heimatstaat oder im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts beantragen. Die deutsche Auslandsvertretung, eine Bundesbehörde, entscheidet über den Antrag in eigener Zuständigkeit; die Ausländerbehörde des Landes wird nur verwaltungsintern beteiligt. Die Auslandsvertretung kann den Visumsantrag jedoch auch ohne Mitwirkung der inländischen Ausländerbehörde oder trotz deren Zustimmung ablehnen. Rechtsbehelfe gegen eine Versagung des Visums sind gegen den Bund zu richten.

Soweit die Ausländerbehörde in einem möglichen Visumverfahren beteiligt würde, könnte eine Zustimmung nicht in Aussicht gestellt werden.

In Hinblick auf den nach wie vor geltenden Anwerbestopp dürfte eine Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nur erteilt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein solches ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Eine unselbstständige Erwerbstätigkeit käme überhaupt nur im Rahmen der Arbeitsaufenthaltsverordnung (AAV) des Bundes in Betracht. Deren Voraussetzungen liegen jedoch ebenfalls nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Haas

13. Petition 12/5170 betr. Versetzung im Schuldienst

Die Petentin begehrt die Versetzung vom Oberschulamtsbezirk Karlsruhe in den Oberschulamtsbezirk Freiburg.

Die Petentin, mit der Lehramtsbefähigung für Realschulen und für Sonderschulen, erhielt im Sommer 1995 ein Einstellungsangebot für eine Sonderschule im Bezirk des Staatlichen Schulamts F., das sie auch annahm. Obwohl den Lehramtsbewerbern bekannt ist, dass sie längere Zeit an ihrer ersten Schule unterrichten müssen und in den ersten Jahren aus persönlichen Gründen nicht wieder wegversetzt werden können, stellte die Petentin bereits ein halbes Jahr nach Dienstantritt den ersten Versetzungsantrag und in den Folgejahren weitere Anträge auf Versetzung in den Oberschulamtsbezirk Freiburg. Da beim jährlichen Versetzungsverfahren immer nur ein kleiner Teil der Versetzungswünsche realisiert werden kann, hatten diese Anträge im Blick auf soziale Dringlichkeit und Wartezeit keine Erfolgsaussichten.

Ihrem zum Schuljahr 1999/2000 gestellten Versetzungsantrag konnte dieser Tage in der Versetzungssitzung des Ministeriums mit den Oberschulämtern entsprochen werden. Mit dem beim Oberschulamt Freiburg zuständigen Personalrat ist diese Versetzung bereits abgestimmt. Das Oberschulamt Freiburg wird die Petentin einer Sonderschule in dem von ihr gewünschten Schulamtsbezirk Freiburg zuweisen.

Der Petition ist damit abgeholfen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird – nachdem ihr abgeholfen wurde – für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Haas

14. Petition 12/5206 betr. medizinische Rehabilitation, Stundung einer Forderung des Finanzamtes

Der Petent begehrt die Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie die Stundung seiner Steuerschulden.

1. Gesetzliche Rentenversicherung

Der Petent hat nach Aufforderung durch seine Krankenkasse gem. § 51 Sozialgesetzbuch (SGB) V einen Antrag auf medizinische Leistungen zur Rehabilitation bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Baden gestellt. Dieser Antrag wurde zusammen mit den ärztlichen Unterlagen seiner Krankenkasse an die ärztliche Dienststelle der LVA Baden weitergeleitet und ist mit der entsprechenden sozialmedizinischen Stellungnahme am 18. Mai 1998 bei der LVA Baden in Karlsruhe eingegangen. Die sozialmedizinische Prüfung der vorliegenden ärztlichen Unterlagen hat ergeben, dass bereits eine verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt, die durch Leistungen zur Rehabilitation mittelfristig nicht wesentlich gebessert oder wiederherge-

stellt werden kann. Nach Auffassung der LVA Baden lag bei dem Petenten bereits seit dem 31. August 1997 Erwerbsunfähigkeit vor. Mit Bescheid vom 4. Juni 1998 wurde der Antrag auf Rehabilitationsleistungen durch die LVA Baden abgelehnt und der Petent zur formellen Rentenantragstellung aufgefordert. Die Krankenkasse des Petenten wurde entsprechend unterrichtet. Der Petent hat gegen den ablehnenden Bescheid keinen Widerspruch erhoben und bisher keinen formellen Rentenantrag gestellt.

Leistungen zur Rehabilitation kann die gesetzliche Rentenversicherung gem. § 9 Abs. 2 SGB VI erbringen, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die persönlichen Voraussetzungen sind nach § 10 SGB VI erfüllt, wenn

1. die Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist

und

2. voraussichtlich durch Rehabilitationsleistung

– bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet werden kann

oder

– bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese wesentlich gebessert, wiederhergestellt oder der Eintritt von Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit abgewendet werden kann.

Da auf Grund der Auswertung der ärztlichen Unterlagen festgestellt wurde, dass bereits seit dem 31. August 1997 eine verminderte Erwerbsunfähigkeit bei dem Petenten vorliegt, sind die persönlichen Voraussetzungen für Rehabilitationsmaßnahmen durch die gesetzliche Rentenversicherung nicht gegeben. Vielmehr gilt in diesen Fällen der Antrag auf Rehabilitation gem. § 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI als Antrag auf Rente. Da der Petent bisher keinen formellen Rentenantrag gestellt hat, konnte die LVA Baden über die leistungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewährung einer Rente wegen vermindelter Erwerbsfähigkeit noch nicht entscheiden.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Veranlassung für Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht durch das Sozialministerium.

2. Stundung der Steuerschulden

Der Petent wurde erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990 zur Einkommensteuer veranlagt. Für die Folgejahre wurden wegen Geringfügigkeit der Einkünfte keine Veranlagungen mehr durchgeführt. Am Oktober März 1998 erstattete der Petent Selbstanzeige und erklärte für das Jahr 1996 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit nach. Das Finanzamt erließ unter Berücksichtigung der nacherklärten Einkünfte am 19. Mai 1998 einen Einkommensteuerbescheid für 1996, der zu einer Steuernachforderung führte. Der Petent stellte daraufhin unter Hinweis auf krankheitsbedingte finanzielle Schwierigkeiten einen Stundungsantrag,

dem das Finanzamt stattgab. Nach der Stundungsverfügung vom 23. Juni 1998 waren 500 DM sofort und danach monatlich jeweils 100 DM zu entrichten. Der Petent hielt diese Regelung bis einschließlich Dezember 1998 ein. Am 27. Februar 1999 teilte er dann mit, dass er nicht mehr in der Lage sei, die monatlichen Ratenzahlungen zu erbringen. In einem nachfolgenden Telefongespräch wurde der Petent auf die Möglichkeit eines Vollstreckungsaufschubs hingewiesen. Das Finanzamt machte eine entsprechende Vollstreckungsbeschränkung jedoch von der Vorlage des Sozialhilfebescheids bzw. vom Ergebnis einer Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten durch einen Vollziehungsbeamten abhängig. Der Petent ging auf diesen Vorschlag nicht ein.

Das Finanzamt hat die Stundung mit Schreiben vom 11. März 1999 widerrufen. Maßnahmen zur Beitreibung der verbliebenen Rückstände wurden bislang nicht ergriffen.

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können nach § 222 Abgabenordnung (AO) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Gewährung einer Stundung scheidet aus, wenn nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Stundungsbegehren anzunehmen ist, dass die Einziehung des Anspruchs zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr oder nur erschwert möglich ist.

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Petenten, von denen das Finanzamt erstmals durch die Petition nähere Kenntnis erhielt, ist davon auszugehen, dass die Einziehung der Rückstände – zumindest zurzeit – keinen Erfolg haben wird. Der Steueranspruch gegen den Petenten ist als gefährdet anzusehen. Eine Stundung nach § 222 AO kommt deshalb nicht in Betracht.

Wegen fehlender Erfolgsaussichten wird das Finanzamt allerdings auch keine Vollstreckungsmaßnahmen zur Einziehung der offenen Steuerforderung ergreifen. Es wird den Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis vielmehr auf der Grundlage des § 261 AO niederschlagen, wobei diese verwaltungsinterne Maßnahme weder ein Erlöschen der Schuld des Petenten noch ein Hinausschieben ihrer Fälligkeit bewirkt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten werden in ca. zwei Jahren, in jedem Falle aber vor Eintritt der Zahlungsverjährung, nochmals überprüft werden. Vom Ergebnis dieser Überprüfung hängt das weitere Vorgehen des Finanzamts (Wiederaufnahme der Vollstreckung oder endgültige Niederschlagung) ab.

Durch den einstweiligen Verzicht auf Beitreibungsbzw. Vollstreckungsversuche wird dem Anliegen des Petenten im Ergebnis entsprochen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann in Teil 1 nicht abgeholfen werden. In Teil 2 wird sie für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Haas

15. Petition 12/5350 betr. Durchführung des Häftlingshilfegesetzes; Anerkennung von Ersatzzeiten bei der Rente

Der Petent begehrt die Anerkennung als politischer Häftling nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG), um damit 8 Jahre Haft als Ersatzzeiten für die Rente anrechenbar zu machen.

Der Petent, 71 Jahre alt, wurde in Ungarn geboren. Am 10. Juni 1960 reiste der Petent mit falschem Pass und falschem Namen zu seinen Eltern nach Ungarn. Dort wurde er am 13. Juni 1960 verhaftet und am 27. Juli 1960 vom Obersten Militärgericht in Budapest wegen Spionage zu 8 Jahren Gefängnis verurteilt. Am 13. Juni 1968 wurde er nach Verbüßung der Strafe in die Bundesrepublik Deutschland entlassen.

Das Landratsamt lehnte mit Bescheid vom 20. März 1969 den Antrag des Petenten auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG sowie auf Gewährung von Eingliederungshilfe nach §§ 9 a, 9 b, HHG ab; begründet wurde die Ablehnung damit, dass der Petent die Gründe für den Gewahrsam wegen nachrichtendienstlicher Tätigkeit gegen Entgelt selbst zu vertreten hatte. Der Petent legte gegen diese Entscheidung keine Rechtsmittel ein, der Bescheid wurde bestandskräftig.

Weitere Anträge des Petenten auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 20. November 1974 und 12. April 1989 wurden durch das Landratsamt formlos abgelehnt.

Ein förmlicher Antrag des Petenten auf Wiederaufgreifen des Verfahrens vom 25. August 1993 wurde durch die nunmehr zuständige Stadt mit Bescheid vom 30. September 1993 abgelehnt. Der Widerspruch gegen diese Entscheidung wurde vom Regierungspräsidium mit Bescheid vom 12. Januar 1994 zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 31. März 1995 zurück. Ein danach angestrebtes Berufungsverfahren wurde nach Rücknahme der Berufung mit Beschluss vom 26. Juni 1995 durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingestellt.

Das ungarische Parlament hat im Jahr 1990 ein Gesetz „über die Nichtigkeitserklärung der staatsverletzenden Verurteilungen zwischen 1945 und 1963“ erlassen (Gesetz XXVI). Auf dieser Grundlage hat der Petent die Bestätigung eines ungarischen Anwalts vorgelegt, dass seine Verurteilung aus dem Jahre 1960 auf der Grundlage dieses Gesetzes ungültig ist.

Es besteht kein Anspruch des Petenten auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Weder hat sich die der Entscheidung aus dem Jahr 1969 zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert, noch liegen neue Beweismittel vor, die eine dem Petenten günstigere Entscheidung herbeiführen könnten. Denn die Urkunden über die Nichtigkeit des Urteils des Obersten Militärgerichts in Budapest vom 27. Juli 1960 enthalten keine Feststellungen über die Tatsachen, welche dem Bescheid des Landratsamtes vom 20. März 1969 zugrundelagen. Das „Nichtigkeitsgesetz“ aus dem Jahr

1990 erklärt generell alle Verurteilungen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1945 bis 4. April 1963 wegen der im Gesetz aufgeführten Straftaten (darunter auch Spionage) für nichtig. Dabei hat eine Überprüfung der einzelnen Urteile nicht stattgefunden. Somit kann aus der Nichtigkeit des Urteils des Obersten Militärgerichts vom 27. Juli 1960 nicht geschlossen werden, dass der Kläger tatsächlich keine Spionagetätigkeit ausgeübt und somit seine Haft in Ungarn nicht verschuldet hat. Deshalb kann die Feststellung der Nichtigkeit dieses Urteils auch nicht zu einer solchen Veränderung der Sachlage führen, als dass es für den Petenten zu einer positiven Sachentscheidung führen könnte.

Auch im Rahmen einer allgemeinen Ermessensentscheidung kann das Verfahren des Petenten nicht wieder aufgegriffen und mit einer für ihn günstigen Entscheidung beendet werden. Denn eine solche Bescheinigung nach HHG kann nur dann ausgestellt werden, wenn die Gründe für die Haft durch den Betroffenen nicht zu vertreten sind. Grundsätzlich ist es zumutbar, nachrichtendienstliche Handlungen zu unterlassen, sodass bei Spionage in der Regel eine Vertretbarkeit im Sinne des HHG vorliegt. Zwar wurde bereits in den 60er-Jahren durch einen Teil der Verwaltungsgerichte eine nachrichtendienstliche Tätigkeit bei Personen anerkannt, die echte Widerstandstätigkeit gegen die kommunistische Herrschaft leisten wollten und dies nicht um eines Entgeltes willen taten. Bei der Entgegennahme eines Entgeltes wird aber in der Regel schon das Vertretenmüssen der Ingewahrsamnahme angenommen.

Bei dem Petenten ist auch heute noch davon auszugehen, dass er nachrichtendienstlich tätig war. Dies ist im Rahmen des Verfahrens im Jahre 1969 durch das Innenministerium festgestellt worden. Zwar ist der damalige Aktenvorgang nicht mehr vorhanden, sodass nicht mehr genau festgestellt werden kann, auf welchen Informationen die Aussage des Innenministeriums beruhte. Die Stellungnahme enthielt jedoch weitergehende Informationen, die auf entsprechende zuverlässige Auskünfte zum damaligen Zeitpunkt schließen lassen. Auf Grund dieser weiteren Informationen kann auch ausgeschlossen werden, dass sich das Innenministerium allein an Presseartikeln aus dem Jahr 1960 orientiert habe, wie der Petent ausgeführt hat. Zudem sprechen noch weitere Gründe für den Wahrheitsgehalt der damals getroffenen Feststellungen. Der Petent reiste nach eigenen Angaben 1960 mit falschen Papieren und unter falschem Namen nach Ungarn. Woher er diese falschen Papier erhielt, führt er nicht aus. Außerdem legt er gegen die Entscheidung des Landratsamtes aus dem Jahre 1969, in der festgestellt wurde, dass er nachrichtendienstlich tätig war, keine Rechtsmittel ein. Auch in seinen Folgeanträgen aus dem Jahre 1974 und 1989 ging er nicht darauf ein, dass er nicht nachrichtendienstlich tätig gewesen sei. Diese Behauptung erhob der Petent erstmals in seinem letzten Wiederaufgreifensantrag aus dem Jahr 1993.

Bei der Feststellung, dass der Gewahrsam durch nachrichtendienstliche Tätigkeit nicht selbst zu vertreten

ist, handelt es sich jedoch um ein anspruchsbegründende Tatsache, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht dem Antragsteller die materielle Beweislast auferlegt. Zwar genügt es, dass die Tatsachen nur mündlich vorgetragen werden. Diese müssen aber geeignet sein, die Behörde von dem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu überzeugen. Ist es ungewiss, ob der Gewahrsam zu vertreten ist, muss der Antragsteller diese Ungewissheit gegen sich gelten lassen.

Gleiches gilt hier aber für den Petenten. Selbst wenn man im Rahmen einer allgemeinen Ermessensentscheidung das Verfahren nochmals aufgreifen würde, könnte dieses inhaltlich zu keinem anderen Ergebnis führen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Haas

16. Petition 12/5438 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um ein türkisches Ehepaar kurdischer Volkszugehörigkeit im Alter von je 35 Jahren mit drei 10, 8 bzw. 6 Jahre alten Kindern. Ein viertes Kind ist 8 Monate nach der Geburt im Oktober 1990 verstorben.

Die Petenten reisten zusammen mit ihrem ältesten Kind im Dezember 1989 in das Bundesgebiet ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Diese ersten Asylverfahren sind nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom September 1994 rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Im Dezember 1994 stellten die Petenten Asylfolgeanträge. Mit Bescheid vom 19. Mai 1995 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Durchführung weiterer Asylverfahren ab. Eine erneute Abschiebungsandrohung war nicht erforderlich.

Für die beiden jüngeren, 1991 bzw. 1992 geborenen Kinder wurden im Juli 1995 Asylanträge gestellt. Mit Bescheid vom 22. Februar 1996 lehnte das Bundesamt diese Asylanträge ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und erließ die erforderlichen Abschiebungsandrohungen.

Die von den Petenten und ihren Kindern erhobenen Klagen wurden zusammengefasst und durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25. Juni 1997 abgewiesen. Den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 19. Januar 1999 ab. Die Petenten und ihre Kinder sind seitdem vollziehbar ausreisepflichtig.

Das Gesundheitsamt teilte dem Regierungspräsidium auf Anfrage mit Schreiben vom 17. März 1999 mit, dass nach Rücksprache mit dem Hausarzt sowie nach Vorlage eines neurologischen und radiologischen Befundberichtes aus amtsärztlicher Sicht im Falle der Petentin Reisefähigkeit bestünde. Auf Grund dessen wurde den Petenten die Abschiebung gemäß § 56 Abs. 6 AuslG für den Fall angekündigt, dass sie nicht freiwillig das Bundesgebiet verlassen. Eine für den 7. Mai 1999 vorgesehene Abschiebung konnte nicht durchgeführt werden, weil die Petenten nicht angetroffen werden konnten. Die Petenten halten sich erst seit Bekanntwerden der vollzugshemmenden Wirkung ihrer Petition wieder in ihrer Unterkunft auf.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr. Die Petition wurde diesbezüglich an den Deutschen Bundestag in Bonn abgegeben.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen. Die Petenten befinden sich insoweit nicht in einer anderen Situation als zahlreiche andere Asylbewerber auch, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen.

Den Petenten kann auch nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Dass die Petenten schon fast 10 Jahre offenbar gut integriert in Deutschland leben und zwei ihrer Kinder hier geboren und aufgewachsen sind, kann zu keinem Bleiberecht führen. Die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen auf Grund der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt vom 15. Mai 1996 kam schon deshalb nicht in Betracht, weil der Lebensunterhalt der Petenten im maßgeblichen Zeitraum, dem Jahr 1996, nicht durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert war und die Petenten nicht über eigenen Wohnraum verfügten. Einen entsprechenden Antrag der Petenten auf Erteilung von Aufenthaltsbe-

fugnissen hatte die Ausländerbehörde mit Bescheid vom 11. Dezember 1996 abgelehnt. Einen gegen diese Entscheidung erhobenen Widerspruch haben die anwaltlich vertretenen Petenten zurückgenommen.

Die Petenten sind nach rechtskräftigem Abschluss ihrer Asylverfahren vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Ihr Aufenthalt kann nur solange geduldet werden, bis der Petitionsausschuss über die Petition entschieden hat. Aus dem krankheitsbezogenen Vorbringen in der Petition lassen sich keine zielstaatsbezogenen Abschiebehindernisse ableiten, sodass es einer ergänzenden Prüfung durch das Bundesamt nicht bedarf.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Haas

17. Petition 12/4965 betr. Sozialhilfe

Der Petent wendet sich gegen die wiederholte Ablehnung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Er trägt vor, völlig mittellos zu sein und begehrt vom Sozialhilfeträger die Sicherstellung seiner ärztlichen Versorgung. Das Sozialministerium nimmt nach Anhörung des zuständigen Kreissozialamtes zu der Petition wie folgt Stellung:

Der 77-jährige Petent beantragte erstmals mit Schreiben vom 4. Januar 1995 beim Kreissozialamt D. die Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), wobei er ergänzend geltend machte, er begehre eine „Kostenübernahme für Krankheitskosten ambulant und stationär“, da er nicht krankenversichert sei.

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Petenten und seiner Ehefrau ergab, dass die Ehefrau des Petenten Eigentümerin eines bebauten Grundstückes ist, dessen Verkehrswert sich auf ca. 1 Mio. DM beläuft. Wegen der offenkundigen Leistungsfähigkeit des Petenten auf Grund des gem. §§ 28 und 88 BSHG vorrangig einzusetzenden Vermögens der Ehefrau hat es das Kreissozialamt mit Schreiben vom Oktober Januar 1995 abgelehnt, die begehrte Krankenhilfe aus Sozialhilfemitteln zu übernehmen.

Auf den hierauf eingelegten Widerspruch forderte das Kreissozialamt den Petenten zum Nachweis der von ihm behaupteten Überschuldung des Grundvermögens der Ehefrau auf. Insbesondere erbat das Sozialamt unter Hinweis auf die Rechtslage, nach der auch die Vermögensverhältnisse der Ehefrau zu berücksichtigen sind, einen Grundbuchauszug, aus welchem die strittigen Belastungen des Grundvermögens der Ehefrau ersichtlich gewesen wären. Dieser Aufforderung kam der Petent nicht nach. Das Kreissozialamt beabsichtigte daher, den Widerspruch nach Anhörung sozialerfährener Personen als unbegründet zurückzuweisen, da die vom Petenten geforderten Nachweise über die Vermögensverhältnisse trotz wiederholter Anforderung nicht erbracht wurden.

Nachdem sich der Petent im Oktober 1995 telefonisch bereit erklärte, die angeforderten Unterlagen nun doch vorzulegen, stellte das Sozialamt die Ausfertigung des Ablehnungsbescheides zurück. Nachdem auch in der Folgezeit kein Vermögensnachweis geführt wurde, versuchte das Kreissozialamt unter Zurückstellung der Beweispflicht des Antragstellers, die Versicherungs- und Vermögenssituation des Petenten über Banken und in Zusammenarbeit mit der Ehefrau aufzuklären. Die Bemühungen des Kreissozialamtes führten aber auf Grund der mangelhaften Mitwirkung des Petenten nicht zum Erfolg.

Mit Bescheid vom 25. März 1996 wies das Kreissozialamt daher den Widerspruch des Petenten gegen den Ablehnungsbescheid vom Oktober/Januar 1995 als unbegründet zurück. Die hiergegen am 4. April 1996 erhobene Klage des Petenten wurde vom Verwaltungsgericht mit Gerichtsbescheid vom 22. Januar 1997 abgewiesen. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, ob und in welcher Höhe das Grundstück der Ehefrau des Petenten vermögensmindernd belastet sei, lasse sich nur anhand eines neuen Grundbuchauszuges überprüfen. Solange dieser Grundbuchauszug nicht vorliege, könne deshalb auch nicht davon ausgegangen werden, dass dem Petenten bzw. seiner Ehefrau die Aufbringung der Mittel für die ggf. notwendig werdenden ärztlichen Behandlungen und die Beschaffung von Medikamenten nicht möglich sei. Die vom Petenten hiergegen eingelegte Beschwerde ist vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zurückgewiesen worden. Die Gerichtsentscheidungen sind rechtskräftig.

Auch vonseiten des Sozialministeriums ist angesichts der bestehenden Sach- und Rechtslage die Behandlung der Sozialhilfeangelegenheit des Petenten durch das Kreissozialamt nicht zu beanstanden. Das Sozialamt war im Hinblick auf den Nachrang der Sozialhilfe gehalten, etwaige vorrangige Ansprüche des Petenten gegen seinen Ehepartner zu prüfen. Gemäß § 2 BSHG erhält Sozialhilfe nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen erhält. Hilfe in besonderen Lebenslagen wird gewährt, soweit dem Hilfesuchenden, seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und, wenn er minderjährig und unverheiratet ist, auch seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (vgl. § 28 BSHG). Grundsätzlich ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen. Hierzu gehört neben dem Geldvermögen auch Haus- und Grundbesitz (§ 88 BSHG). Im Hinblick auf das bei der Ehefrau des Petenten vorhandene Vermögen (Haus- und Grundbesitz im Wert von ca. 1 Mio. DM) ist eine offenkundige Leistungsfähigkeit des Petenten und seiner Ehefrau gegeben. Die vom Petenten behaupteten Schuldverpflichtungen sind dem Sozialamt trotz mehrfacher Anforderung bisher nicht nachgewiesen worden. Den Hilfeanträgen des Petenten konnte daher auf Grund des zur Verfügung stehenden Vermögens nicht entsprochen werden. Diese rechtliche Beurteilung deckt sich mit den vom Verwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof getroffenen und oben zitierten Feststellungen.

Soweit der Petent die Auffassung vertritt, das Sozialamt habe es unterlassen, sich persönlich von seiner Notlage zu überzeugen, wird diese Behauptung vom Kreissozialamt als unzutreffend zurückgewiesen. Vielmehr hatte das Kreissozialamt über seinen Sozialen Dienst mit der Familie des Petenten laufend Kontakt und vergewisserte sich, dass die notwendige persönliche Versorgung sichergestellt war. Dem Petenten wurden in akuten Behandlungssituationen mehrfach Krankenhilfeleistungen als Sachleistung der Sozialhilfe im Krankenhaus gewährt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten hat sich der Sozialhilfeträger umfassend mit den Problemen des Petenten auseinandergesetzt und sich um Hilfestellung bemüht. Das Verhalten des Sozialamtes ist daher nicht zu beanstanden. Vielmehr ist der Petent den ihm gem. §§ 60 ff. SGB I obliegenden Mitwirkungspflichten nicht im erforderlichen Umfang nachgekommen. Dem Petenten kann nur empfohlen werden, dem Sozialamt die zur Klärung der Vermögensverhältnisse seiner Ehefrau erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Erst dann wird das Sozialamt eine abschließende Entscheidung über den Hilfsfall treffen können.

Beschlussempfehlung:

Auf Grund der bestehenden Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Thomas Oelmayer

18. Petition 12/4908 betr. Errichtung einer Holzhackschnitzel-Heizanlage

Der Petent ist Sprecher einer Bürgerinitiative. Er wendet sich aus ökologischen und ökonomischen Gründen gegen die Errichtung einer Holzhackschnitzel-Heizanlage im Neubaugebiet „Badener Hof“ in H.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1.

Die Stadt H. hat für einen etwa 2250 m² großen Teil des Wohngebiets „Badener Hof“ (ehemals Badener-Hof-Kaserne) eine Bebauungsplanänderung vorgenommen, die am 11. Februar 1999 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten ist. Zweck dieser Bebauungsplanänderung ist es, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für die Errichtung einer Holzhackschnitzel-Heizanlage zu schaffen, die das Wohngebiet „Badener Hof“ mit Fernwärme versorgen soll. Außerdem ist eine Solaranlage zur Warmwasserbereitung und ein Heizöl-Spitzenlastkessel zur Abdeckung der Spitzenlast geplant.

Für die Holzhackschnitzel-Heizanlage soll das noch bestehende aber stillgelegte Heizwerk der ehemaligen Kaserne umgerüstet werden. Die Bebauungsplanänderung wurde erforderlich, weil in dem seit 26. März 1998 rechtskräftigen Bebauungsplan „Badener Hof“ für die Grundstücke des Heizwerks „Allgemeines

Wohngebiet“ festgesetzt war. Der geänderte Bebauungsplan „Heizwerk Badener Hof“ setzt fest, dass an dieser Stelle ein Heizwerk zulässig ist. Festsetzungen über die Art der Feuerung können in einem Bebauungsplan nicht getroffen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Heizzentrale wurden auf Antrag der Stadtwerke H. als Betreiber am 8. Februar 1999 vom Regierungspräsidium S. als zuständiger Immissionschutzbehörde genehmigt. Die Genehmigung umfasst auch die baurechtliche Genehmigung, die auf der bauplanungsrechtlichen Grundlage von § 33 BauGB als Vorhaben während der Planaufstellung im Einvernehmen mit der Stadt H. erteilt wurde.

2.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Errichtung eines Heizwerks steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt H. Die Bedenken des Petenten gegen eine Holzhackschnitzel-Heizanlage wurden im Planaufstellungsverfahren mit den übrigen städtebaulichen Belangen abgewogen. Das Abwägungsergebnis ist nicht zu beanstanden. Über die Art und Weise des Betriebs entscheidet die Stadt im Rahmen der Selbstverwaltung. Der Gemeinderat hat am 4. November 1997 diesbezüglich folgenden Beschluss gefasst:

1. Alle Gebäude im Bebauungsplangebiet „Badener Hof“ sind, durch privatrechtliche Vereinbarungen oder durch entsprechende Satzung abgesichert, in Niedrigenergiebauweise zu errichten, d. h. der Heizwärmebedarf muss wenigstens um 25% unter den Anforderungen der zum Vertragszeitpunkt geltenden Wärmeschutzverordnung liegen.
2. Im gesamten Bebauungsplangebiet „Badener Hof“ wird ein Nahwärmenetz errichtet.
3. Alle Gebäude sind, durch privatrechtliche Vereinbarungen und Grundbucheintragungen oder durch eine entsprechende Satzung abgesichert, an das Nahwärmenetz anzuschließen.
4. Es wird eine zentrale Holzhackschnitzelfeuerungsanlage zur Gebäudeheizung und Warmwasserversorgung errichtet.
5. Die Nahwärmeversorgung wird durch eine solarthermische Anlage mit einer sinnvollen Wärmeleistung unterstützt. Die zentrale Solaranlage wird auf den Gebäuden mit geeigneter Dachausrichtung installiert.
6. Die Stadtwerke H. betreiben die Gesamtanlage zur Wärmeerzeugung im Gebiet „Badener Hof“ und werden dort als Wärmelieferant tätig.
7. Die Stadtwerke H. stellen beim Land unverzüglich einen Antrag zur Förderung der Errichtung einer solargestützten Nahwärmeversorgung mit einer Holzhackschnitzelfeuerungsanlage.

Den auf diesem Gemeinderatsbeschluss basierenden Antrag auf immissionschutzrechtliche Genehmigung hat das Regierungspräsidium S. als zuständige Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung ergab, dass die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden

materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vorlagen. Demnach ist u. a. auch sichergestellt, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass die von ihr ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist. Nach § 6 Abs.1 BImSchG war die Genehmigung daher zu erteilen.

Über diese anlagenbezogene Prüfung der Genehmigungsfähigkeit hinaus sieht das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren keine Überprüfung von verschiedenen Planungsvarianten vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pfisterer

19. Petition 12/5091 betr. Aufenthaltsgenehmigung

I.

Der Petent begehrt den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

II.

Der Petent ist ein im Oktober 1968 geborener rumänischer Staatsangehöriger. Er reiste nach seinen eigenen Angaben im April 1991 in das Bundesgebiet ein und stellte unabhängig voneinander – im April 1991 und im Juli 1991 – zwei Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigter. Im August 1991 erklärte der Petent die Rücknahme seines ersten Asylantrages. Daraufhin stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Entscheidung vom September 1991 das Asylverfahren ein.

Weil die Ausländerbehörde auf Grund der von dem Petenten gemachten Angaben davon ausging, dass dieser weiterhin ein Asylverfahren betreibt, wurden ihm auch in der Folgezeit wiederholt, zuletzt bis Mai 1995, verlängerte Aufenthaltsgestattungen erteilt. Nach Aufdeckung des tatsächlichen Sachverhaltes – nämlich des Umstandes, dass der zweite von dem Petenten gestellte Asylantrag unbeachtlich war – forderte das Regierungspräsidium mit Verfügung vom Januar 1997 den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom September 1998 ab. Den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil lehnte der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom März 1999 ab.

Auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes sollte der Petent im März 1999 abgeschoben werden. Die Abschiebung konnte jedoch nicht durchgeführt werden, weil der Petent nicht angetroffen wurde. Er ist seitdem untergetaucht.

Bis zu seinem Untertauchen war der Petent als Kraftfahrer erwerbstätig.

III.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Die Entscheidungen des Bundesamtes sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Anhaltspunkte für ein asylunabhängiges Bleiberecht sind nicht erkennbar.

Ein weiteres Aufenthaltsrecht ergibt sich insbesondere nicht im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit des Petenten. Asylbewerbern wird die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nur für die Dauer des Asylverfahrens erlaubt. Ein Bleiberecht für die Zeit danach kann aus einem solchen Beschäftigungsverhältnis nicht hergeleitet werden. Der Petent erfüllt auch nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ausländern darf eine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme nur erteilt werden, wenn die Arbeitsaufenthaltsverordnung des Bundes (AAV) dies ausdrücklich zulässt. Dass der Petent einen der in der AAV genannten Tatbestände erfüllen würde, ist aber weder vorgetragen noch ersichtlich.

Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG sind nicht erkennbar. Voraussetzung für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG ist, dass im Einzelfall Hinweise auf eine individuell-konkrete Gefährdung des Betroffenen bei Rückführung in seinen Heimatstaat vorliegen. Ein solcher konkreter Hinweis liegt im Falle des Petenten jedoch nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pfisterer

20. Petition 12/5113 betr. Rentensache u. a.

Der Petent begehrt die Gewährung von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente und Leistungen zur beruflichen Rehabilitation.

Der Petent stellte am 25. Oktober 1989 einen Antrag auf Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Baden. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da der Petent weder die persön-

lichen noch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllte. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juni 1991 zurückgewiesen.

Am 17. März 1993 beantragte der Petent erneut Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente. Diesem Rentenanspruch konnte ebenfalls nicht entsprochen werden, da Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht vorlag. Das anschließende Widerspruchs- und Klageverfahren blieb erfolglos.

Einen weiteren Rentenanspruch wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit stellte der Petent am 8. September 1997. Dieser wurde mit Bescheid vom 3. Dezember 1997 abgelehnt, da keiner dieser Versicherungsfälle eingetreten ist. Der erhobene Widerspruch wurde am 9. Februar 1999, die erhobene Klage beim Sozialgericht am 12. März 1999 zurückgewiesen. Über die Berufung beim Landsozialgericht Baden-Württemberg ist noch nicht entschieden.

Vor und parallel zu dem geschilderten Rentenverfahren beehrte der Petent ebenfalls Leistungen zur Rehabilitation.

Am 2. Juni 1992 und 5. Juni 1992 beantragte der Petent berufliche sowie medizinische Rehabilitationsleistungen bei der LVA Baden. Mit Bescheid vom 12. August 1992 wurden medizinische Rehabilitationsleistungen gewährt, die im Rahmen eines stationären Heilverfahrens vom 9. Dezember 1992 bis 6. Januar 1993 durchgeführt wurden. Im Abschlussbericht der durchführenden Rehabilitationseinrichtung wurde angeregt, dass bei dem Petenten eine Umschulung zum Speditionskaufmann in Frage käme, wenn er keinen seinem Leistungsvermögen entsprechenden Arbeitsplatz in seinem derzeitigen Beschäftigungsverhältnis erhalten könne. Mit Bescheid vom 26. März 1993 sagte die LVA Baden berufliche Rehabilitationsleistungen zu, die in Form von Eingliederungshilfe bei einer betrieblichen Umsetzung oder Arbeitsvermittlung gewährt werden sollte. Die Zusage dieser Leistungen war auf ein Jahr beschränkt. Mit Schreiben vom 20. April 1993 erhob der Petent Widerspruch gegen diesen Bescheid mit der Begründung, dass er arbeitsunfähig erkrankt sei. Der Widerspruch wurde mit Schreiben vom 30. August 1993 zurückgenommen, nachdem die beantragte Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente abgelehnt wurde. Mit Schreiben vom 25. Mai 1994 bat der Petent um Verlängerung der zugesagten Eingliederungshilfen. Eine Vermittlung eines geeigneten Arbeitsplatzes durch das Arbeitsamt war erfolglos.

Am 8. November 1995 stellte der Petent bei der LVA Baden erneut einen Antrag auf medizinische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen. Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen wurden mit Bescheid vom 22. Januar 1996 abgelehnt, da die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent am 16. Februar 1996 Widerspruch. Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation in Form von Eingliederungshilfen an den Arbeitgeber wurden mit Bescheid vom 14. März 1996 zugesagt. Bezüglich der abgelehnten medizinischen Reha-

bilitationsmaßnahmen informierte die LVA Baden den Petenten mit Schreiben vom 20. März 1996 darüber, dass der Antrag auf medizinische Rehabilitationsmaßnahmen nochmals sozialmedizinisch sowie verwaltungsseitig geprüft wurde, jedoch eine Korrektur des Ablehnungsbescheides von 22. Januar 1996 nicht möglich sei. Der Petent wurde deshalb gebeten mitzuteilen, ob sein Widerspruch dennoch dem Widerspruchsausschuss der LVA Baden vorgelegt werden soll. Der Petent nahm daraufhin mit Schreiben vom 9. April 1996 seinen Antrag auf medizinische sowie berufliche Rehabilitation zurück. Weitere Anträge zur beruflichen Rehabilitation stellte der Petent nicht.

Das bisherige Rentenverfahren ist wie folgt zu bewerten:

Berufsunfähig sind nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VI Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).

Erwerbsunfähigkeit nach § 44 SGB VI setzt eine noch weitergehende Einschränkung des Leistungsvermögens voraus.

Bei der Prüfung, ob ein Versicherter berufsunfähig im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI ist, ist von seinem bisherigen Beruf auszugehen. Der bisherige Beruf und seine besonderen Anforderungen, also sein qualitativer Wert, sind von entscheidender Bedeutung für die Bestimmung des Kreises der Tätigkeiten, auf die der Versicherte unter Verneinung von Berufsunfähigkeit zumutbar verwiesen werden kann. Der Petent hat sich von seinem erlernten Ausbildungsberuf eines Webers bereits im Jahr 1978 gelöst. In der Folgezeit hat er mit Unterbrechungen durch eine Zeit der Selbstständigkeit ausschließlich Berufsbilder ausgeübt, die den Anlernberufen zuzurechnen sind. Die zuletzt verrichteten Tätigkeiten gehören der unteren Stufe der Anlernberufe mit einer Anlern- und Einweisungszeit bis zu drei Monaten an. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss sich der Petent sozial zumutbar auf Arbeiten der nächst niederen Gruppe gewerblicher Arbeiten, also auf ungelernete Arbeiten, verweisen lassen. Nur dann, wenn der Petent mit solchen Tätigkeiten die Verdiensthälfte eines vergleichbaren gesunden Versicherten nicht mehr erzielen könnte, käme Berufsunfähigkeit in Betracht.

Die LVA Baden hat den Petenten anlässlich des letzten Rentenanspruches durch zwei Fachärzte sowie auf der klinischen Beobachtungsstation der LVA Baden untersuchen und begutachten lassen. Danach ist der Petent in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt. Seine berufliche Einsetzbarkeit ist auf leichte körperliche

Arbeiten beschränkt, bei denen zudem bestimmte Arbeitsplatzbedingungen beachtet werden müssen. Gleichwohl sind die Gutachter übereinstimmend der Auffassung, dass der Petent leichte Arbeiten vollschichtig ausüben kann. Das Risiko, einen Arbeitsplatz zu finden, hat nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei noch vollschichtig einsatzfähigen Versicherten die Arbeitslosenversicherung zu tragen. Somit sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht erfüllt.

Im Sozialgerichtsverfahren wurden weitere Ärzte gehört. Keiner der gehörten Ärzte ist einer vollschichtigen Beschäftigung des Petenten entgegengetreten.

Das Rehabilitationsverfahren ist wie folgt zu bewerten:

Die Rentenversicherung erbringt gem. § 9 SGB VI medizinische, berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, wenn dadurch Auswirkungen einer Krankheit oder Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit und ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben verhindert oder entgegengewirkt werden kann. Berufsfördernde Rehabilitationsleistungen umfassen gem. § 16 SGB X insbesondere

- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- Berufsvorbereitung,
- berufliche Anpassung, Aus- und Weiterbildung und
- Arbeits- und Berufsförderung im Eingangsverfahren.

Bei der Auswahl der berufsfördernden Leistungen sind gem. § 16 Abs. 2 SGB VI Eignung, Neigung und bisherige Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen. Der Träger der Rentenversicherung hat gem. § 13 SGB VI im Einzelfall unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer und Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

Die LVA Baden kam bei der Auswahl der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation auf Grund aller vorliegenden ärztlichen Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die Vermittlung eines dem Leistungsvermögen entsprechenden Arbeitsplatzes bzw. eine innerbetriebliche Umsetzung die geeignetste Maßnahme sei, um den Petenten dauerhaft in das Erwerbsleben zu integrieren. Eine qualifizierte Umschulung zum Speditionskaufmann wäre frühestens nach zwei Jahren beendet gewesen, sodass sich der Petent mit einem Lebensalter von fast 53 Jahren dem Arbeitsmarkt hätte zu Verfügung stellen können. Abgesehen davon, ob der Petent für eine Umschulung zum damaligen Zeitpunkt geeignet gewesen wäre, hätten seine Vermittlungsaussichten angesichts seines fortgeschrittenen Alters und der mangelnden Berufserfahrung als geringfügig bezeichnet werden müssen. Die LVA Baden hat sich deshalb mit Bescheiden vom 26. März 1993 und 14. März 1996 bereit erklärt, gem. § 17 SGB VI entsprechende Eingliederungshilfen zu gewähren, welche jeweils auf ein Jahr befristet waren. Darunter

sind z.B. Zuschüsse an Arbeitgeber zur dauerhaften beruflichen Eingliederung oder für eine befristete Probebeschäftigung sowie für eine Aus- oder Weiterbildung in einem Betrieb zu verstehen. Dem Petent wurde deshalb empfohlen, sich zunächst mit seinem Arbeitgeber über die Möglichkeit einer innerbetrieblichen Umsetzung zu besprechen. Eine Vermittlung eines geeigneten Arbeitsplatzes war jedoch u. a. auf Grund von anschließenden Erkrankungen bzw. Antragsrücknahme des Petenten nicht möglich.

Die vom Petenten gegen die Arbeitsvermittlungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung vorgebrachten Anliegen bleiben der parlamentarischen Behandlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vorbehalten.

Hinsichtlich der abgelehnten Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente, ist der Petent auf den Ausgang des beim Landessozialgericht Baden-Württemberg anhängigen Berufungsverfahrens zu verweisen, da nach den Feststellungen der LVA Baden und des Sozialgerichts Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht vorliegt. Gleichwohl hat der Petent weiterhin die Möglichkeit, nochmals berufliche Rehabilitationsmaßnahmen zu beantragen.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Veranlassung für Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pfisterer

21. Petition 12/5137 betr. Löschung einer Eintragung im Schuldnerverzeichnis

Der Petent beanstandet, dass eine Justizangestellte des Amtsgerichts M. sich geweigert habe, eine den Petenten betreffende Eintragung im Schuldnerverzeichnis zu löschen.

Das Justizministerium nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Gesellschafter der M. und Partner GbR betrieben als Gläubiger aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts E. vom 27. Dezember 1993 die Zwangsvollstreckung gegen den Petenten. Am 20. Januar 1998 stellten die Gläubiger gegen den Petenten Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Am 22. April 1998 gab der Petent die eidesstattliche Versicherung ab. Diese wurde ins Schuldnerverzeichnis eingetragen.

Nachdem die Stadt P. dem Petenten mit Schreiben vom 16. Dezember 1998 mitgeteilt hatte, dass sein Anspruch wegen zu viel bezahlter Gewerbesteuer von Gläubigern aufgrund eines Titels gepfändet worden sei, sprach der Petent Anfang des Jahres 1999 beim

Amtsgericht M. – Vollstreckungsgericht – vor und beantragte unter Vorlage eines Schreibens der Stadt P., den Eintrag im Schuldnerverzeichnis zu löschen. Wie sich aus dem Schreiben der Stadt P. ergebe, habe die Stadt P. die Gläubiger befriedigt. Für die mit dem Vorgang befasste Justizangestellte des Amtsgerichts M. ergab sich aus dem vorgelegten Schreiben nicht eindeutig, dass es sich bei der laut Schreiben der Stadt P. befriedigten Forderung und derjenigen, aus der die Zwangsvollstreckung betrieben wurde, um identische Forderungen handelte. Sie bat den Petenten, eine Befriedigungsanzeige der Gläubigerin vorzulegen. Der Petent hat dem Amtsgericht M. – Vollstreckungsgericht – bisher die erbetene Befriedigungsanzeige nicht vorgelegt.

Der Petition kann aus Sicht des Justizministeriums nicht abgeholfen werden. Das Vorgehen des Amtsgerichts M. ist nicht zu beanstanden. Gem. § 915 a Abs. 2 Nr. 1 Zivilprozessordnung wird eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis vorzeitig gelöscht, wenn die Befriedigung des Gläubigers, der gegen den Schuldner das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung betrieben hat, nachgewiesen wird.

Die Gläubiger haben hier im Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wegen einer Teilforderung von 1 000,- DM zuzüglich Gebühren u. a. aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts E. vom 27. Dezember 1993 vollstreckt. Das Schreiben der Stadt P. vom 16. Dezember 1998 enthält keine Angaben über den Titel. Dies wäre zur Identifikation der Forderung erforderlich gewesen. Sobald der Petent die erbetene Befriedigungsanzeige vorgelegt hat, kann das Verfahren auf Löschung des Eintrags im Schuldnerverzeichnis seinen Fortgang nehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pfisterer

22. Petition 12/5169 wegen Einbürgerung

Die Petenten begehren die Einbürgerung in den deutschen Staatverband.

Die Petenten beantragten am 23. Juni 1998 die Einbürgerung gemäß § 6 StARegG. Sie wurden, nachdem die erforderlichen Unterlagen beigebracht waren, am 24. März 1999 durch die Einbürgerungsbehörde beim Landratsamt H. eingebürgert. Im Verfahren sind keine Besonderheiten aufgetreten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Pfisterer

23. Petition 12/5195 betr. Aufenthaltsgenehmigung

I.

Die Petenten begehren ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um eine dreiköpfige Familie kroatischer Volkszugehörigkeit aus Bosnien-Herzegowina. Die Petenten, (der 1967 geborene Ehemann, seine 1967 geborene Ehefrau und der 1986 geborene Sohn), reisten Mitte Mai 1991 mit einem Besuchervisum in das Bundesgebiet ein.

Bereits im August 1991 trugen die seinerzeit anwaltlich vertretenen Petenten vor, angesichts der kriegsähnlichen Verhältnisse im damaligen Jugoslawien wollten die Petenten mit ihrem damals vierjährigen Kind noch nicht nach Jugoslawien zurückkehren und beantragten die Verlängerung bzw. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Der Aufenthalt der Familie wurde in der Folge auf Grund der besonderen Situation in ihrem Heimatland nach Ablauf des Visums geduldet. Zeitweise waren die Petenten auch in Besitz einer Aufenthaltsbefugnis, zuletzt wurden ihnen wieder Duldungen erteilt.

Die Petenten stammen aus der Gemeinde Teslic in der Republika Srpska. Mit Verfügungen der Ausländerbehörde vom 30. März 1998 wurden die Anträge der Petenten auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Gleichzeitig wurden sie unter Androhung der Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina zur Ausreise bis zum 31. August 1998 aufgefordert.

Hiergegen wurde Widerspruch erhoben, über den auf Grund des anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gem. § 80 Abs. 5 VwGO) und der zeitweiligen Ausgabe der Akten an das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden wurde.

Mit Beschluss vom 21. Dezember 1998 wies das Verwaltungsgericht den o. g. Antrag der Petenten zurück. Ein Antrag auf Zulassung der Beschwerde wurde durch den Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 11. Februar 1999 abgelehnt.

Die Petenten bestreiten ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit.

II.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder haben bereits 1996 beschlossen, dass die Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina ab dem 1. Oktober 1996 erfolgen soll. Sie haben diesen Beschluss inzwischen mehrfach bekräftigt.

Baden-Württemberg hat entsprechend diesen Beschlüssen Flüchtlinge, die ihren letzten Wohnsitz vor der Flucht auf dem Gebiet der Republik Srpska hatten, erst ab März 1998 zur Ausreise aufgefordert. Die Petenten gehören zu diesem Personenkreis.

Ein anderweitiges, über die derzeitige Duldung hinausgehendes Aufenthaltsrecht kann den Betroffenen nicht erteilt werden.

Die Tatsache, dass der Petent erwerbstätig und auf Grund seines Einkommens in der Lage ist, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie selbst zu bestreiten, kann nicht zu einem weiteren Bleiberecht führen.

Bürgerkriegsflüchtlingen wird die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit während ihres Aufenthalts zwar erlaubt. Ein dauerhaftes Bleiberecht kann aus einem solchen Beschäftigungsverhältnis jedoch nicht hergeleitet werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Daueraufenthaltsrechtes liegen nicht vor.

Insbesondere kann den Betroffenen keine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme erteilt werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke der Erwerbstätigkeit ist gem. § 10 AuslG nur möglich, wenn die Arbeitsaufenthaltsverordnung des Bundes (AAV) dies ausdrücklich vorsieht. Die vom Petenten ausgeübte Tätigkeit in einer Flaschnerei und die Tätigkeit der Petentin als Hauswirtschafterin werden von der AAV jedoch nicht erfasst.

Auch der Ausnahmetatbestand nach § 8 AAV ist nicht erfüllt. Voraussetzung hierfür wäre, dass ein besonderes öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse die Beschäftigung des Ausländers erforderte. Ein solches besonderes öffentliches Interesse liegt jedoch nicht vor. Aus der Petitionsschrift geht vielmehr eindeutig hervor, dass die weitere Beschäftigung des Petenten aus ausschließlich betrieblichen Gründen gewünscht wird.

Der Spieleinsatz des 12-jährigen Sohnes der Petenten in einem Fußballverein kann ebenfalls nicht zu einem Daueraufenthaltsrecht führen. Seine „Tätigkeit“ fällt ebenfalls nicht unter die Regelungen der AAV, da er nicht als „Berufssportler“ tätig ist.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zur Familienzusammenführung mit den Eltern des 1967 geborenen Petenten scheidet aus. Ein Familiennachzug volljähriger Kinder zu Eltern und Geschwistern ist nach § 22 AuslG nur möglich, wenn er zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Dies ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg dann der Fall, wenn entweder der nachzugswillige Ausländer oder der in Deutschland lebende Familienangehörige auf die besondere persönliche Lebenshilfe des anderen angewiesen ist (z. B. bei Pflegebedürftigkeit) und sich diese Hilfe nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt. Diese Voraussetzungen liegen bei den Petenten nicht vor.

Der Hinweis auf die Einbürgerung anderer Flüchtlinge kann ebenfalls nicht zu einem Aufenthaltsrecht führen. Die Petenten betreiben nachzeitigem Kenntnisstand kein Einbürgerungsverfahren; soweit erkennbar, liegen die Voraussetzungen auch nicht vor.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, die Petenten seien nicht als Bürgerkriegsflüchtlinge eingereist, hätten folglich ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhalten müssen. Richtig ist, dass die Einreise mit Visa erfolg-

te; die Aufenthaltsgenehmigung wurde seinerzeit jedoch nicht verlängert, weil die Voraussetzungen für einen Daueraufenthalt nicht vorlagen. Von den Petenten wurde seinerzeit auch kein Daueraufenthalt beabsichtigt. Der frühere Verfahrensbevollmächtigte trug bereits am 2. August 1991 gegenüber der Ausländerbehörde vor, angesichts der kriegsähnlichen Verhältnisse in Jugoslawien, die sich voraussichtlich noch zuspitzen würden, wollten seine Mandanten mit ihrem vierjährigen Sohn Ende August 1991 noch nicht nach Jugoslawien zurückkehren.

Darüber hinaus hat auch der Caritasverband mit Schreiben vom Januar 1992 der Ausländerbehörde u. a. mitgeteilt: „... Um das zu umgehen, hat sich Herr C. entschlossen zu flüchten.“ und „... Ich bitte, sie als kroatische Flüchtlinge zu behandeln.“. Hieraus ist zu entnehmen, dass bereits kurz nach der Einreise, die möglicherweise aus anderen Gründen erfolgte, der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet bürgerkriegsbedingt war und von vorübergehender Natur sein sollte.

Auch eine weitere Verlängerung der Duldungen ist nicht möglich. Da im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren rechtskräftig entschieden wurde, dass die Abschiebung zulässig ist, kann gem. § 55 Abs. 4 AuslG eine Duldung nur erteilt werden, wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe eine Abschiebung unmöglich machen. Solche Gründe sind nicht gegeben.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde ausdrücklich festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG oder § 53 AuslG nicht vorliegen. Danach wurde unter Würdigung zahlreicher Erkenntnisquellen zur allgemeinen Lage und insbesondere zur Situation kroatischer Volkszugehöriger in Bosnien-Herzegowina geklärt, dass Kroaten, ungeachtet dessen, ob sie in ihren angestammten Heimatort zurückkehren können, weder ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG in Verbindung mit Art. 3 EMRK noch ein ausnahmsweise zwingendes Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zur Seite steht, weil sie jedenfalls im kroatisch dominierten Gebiet der Föderation von Bosnien-Herzegowina und auf dem Weg dorthin keinen Gefahren ausgesetzt sind, die ein solches – zwingendes – Abschiebungshindernis begründen. Im Übrigen könnten die Petenten als kroatische Volkszugehörige ohne weiteres auch nach Kroatien ausreisen.

Erstmals in der Petitionsschrift wurde durch die Petenten vorgetragen, ein Verfahren zur Weiterwanderung in die USA begonnen zu haben. Nachweise hierfür bzw. eine so genannte qualifizierte Bescheinigung einer in diesem Verfahren zwingend zu konsultierenden Weiterwanderungsberatungsstelle des Diakonischen Werks oder der Caritas wurden bislang jedoch nicht vorgelegt. Sie würde nach der geltenden Erlaslage auch nicht zwingend zur Verlängerung der Duldung führen, vielmehr würde die Ausländerbehörde hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Bei dieser Entscheidung könnte sie beispielsweise berücksichtigen, dass ein Weiterwanderungsantrag sehr viel früher hätte gestellt werden können, ferner, dass die Petenten ohne Schwierigkeiten auch nach Kroatien ausreisen können.

Es stand im Übrigen von Anfang an fest, dass den Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina nur wegen der bewaffneten Auseinandersetzungen in ihrem Heimatland ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt wird und sie danach wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen. Daran kann auch die im vorliegenden Fall offensichtlich gute Integration in das öffentliche und kulturelle (insbesondere sportliche) Leben am Wohnort nichts ändern. Die Tatsache, dass von rd. 54 000 Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina inzwischen rd. 44 000 Baden-Württemberg wieder verlassen haben, bestätigt, dass eine Rückkehr möglich ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pfisterer

24. Petition 12/5266 betr. Ausweisung und Abschiebung

Der Petent begehrt den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Petent ist ein im April 1938 geborener türkischer Staatsangehöriger. Er hält sich seit 1964 im Bundesgebiet auf und war zuletzt bis Mai 1981 im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis.

Im Dezember 1981 wurde der Petent wegen gemeinschaftlichen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (Heroin) zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Nach deren Verbüßung wurde er mit Verfügung der Ausländerbehörde vom März 1987 aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Diese Entscheidung wurde nach Aktenlage unanfechtbar. Noch bevor der Aufenthalt des Petenten beendet werden konnte, wurde dieser im April 1989 erneut wegen Heroinhandels zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt.

Im August 1996 sollte der Petent aus der Haft abgeschoben werden. Von dem Vollzug der Maßnahme musste jedoch abgesehen werden, nachdem der Petent kurz zuvor unter Berufung auf die ihm angeblich bei Rückkehr in die Türkei drohende Haftstrafe die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt hatte.

Mit Bescheid vom Oktober 1996 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den gestellten Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nochmals zur Ausreise auf. Den gegen die sofortige Vollziehbarkeit dieser Entscheidung gerichteten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom Dezember 1997 ab. Die gegen die Ent-

scheidung erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom März 1998 rechtskräftig zurück.

Im Januar 1998 stellte der Petent einen gegen seine erneut drohende Abschiebung gerichteten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Mit Beschluss vom Januar 1999 lehnte das Verwaltungsgericht auch diesen Antrag ab. Einen zweiten, im März 1999 gestellten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht noch im selben Monat ebenfalls ab. Daraufhin wurde der Petent am 18. März 1999 in die Türkei abgeschoben.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamtes binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Dies betrifft insbesondere auch den Vortrag des Petenten, dass ihm bei Rückkehr in die Türkei die Verbüßung einer 30-jährigen Haftstrafe drohe, nachdem dies bereits Gegenstand des von dem Petenten betriebenen Asylverfahrens war.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden. Insbesondere sind Anhaltspunkte dafür, dass die im März 1987 verfügte Ausweisung des Petenten zu beanstanden gewesen wäre, weder vorgetragen noch ersichtlich.

Auf die im Februar 1999 unter Vorlage der auch dem Petitionsschreiben beigefügten Unterlagen vorgetragene Bitte des Petenten, ihn nach Albanien abzuschicken, setzte sich das Regierungspräsidium mit der zuständigen Dienststelle des Bundesgrenzschutzes in Verbindung und erhielt von dort die Auskunft, dass die genannten Unterlagen für eine Einreise nach Albanien nicht ausreichen. Daraufhin wurde der Petent am 18. März 1999 aus der Haft in die Türkei abgeschoben.

Wegen zuvor vorgetragener gesundheitlicher Probleme erfolgte die Abschiebung nach vorheriger ärztlicher Untersuchung und in ärztlicher Begleitung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pfisterer

25. Petition 12/4319 betr. Beschwerde über das Ausländeramt

Die Petentin begehrt die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

Die Petentin, kroatische Staatsangehörige, hält sich seit Mitte 1988 in Deutschland auf. Ihre Aufenthaltserlaubnisse wurden jeweils verlängert, wobei die letzte Aufenthaltserlaubnis im August 1998 abgelaufen ist. Die Petentin war überwiegend als Bardame, Bedienung oder Tänzerin tätig. Nachdem die Petentin die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Juli 1998 beantragt hat und bekannt war, dass die Gaststättenerlaubnis ihres Arbeitgebers mit Sofortvollzug widerrufen wurde, hat die Ausländerbehörde vor dem Hintergrund, ob die Petentin zukünftig ihren Lebensunterhalt bestreiten kann, ihr lediglich eine auf zwei Monate befristete Bescheinigung nach § 69 Abs. 3 AuslG über die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung erteilt.

Gegen die Petentin wurde im November 1998 durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben wegen eines Vergehens der Beihilfe zur Zuhälterei, strafbar nach §§ 181 a Abs. 1 Nr. 2, 27 Strafgesetzbuch. In der Strafsache wurde bisher noch keine Entscheidung getroffen.

Nachdem gegen die Petentin ein Strafverfahren läuft, ist nach § 67 Abs. 2 AuslG die Entscheidung über die Aufenthaltsgenehmigung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen.

Es sind auch keine Gründe erkennbar, die dafür sprechen, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens über die Aufenthaltsgenehmigung zu entscheiden. Vielmehr wird die Ausländerbehörde zu prüfen haben, ob nicht eine Ausweisung nach § 46 Nr. 2 AuslG in Betracht kommt.

Im Übrigen ist vom Dienstvorgesetzten festgestellt worden, dass das Verhalten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ausländerbehörde gegenüber der Petentin im Zusammenhang mit der beantragten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht zu beanstanden ist. Im Hinblick auf den zu Grunde liegenden Sachverhalt ist diese Feststellung ihrerseits nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Redling

26. Petition 12/4966 betr. Kanalisationskosten

Die Petenten wenden sich gegen die angekündigte Heranziehung zu Abwasserbeiträgen.

Die Petenten sind Eigentümer von Grundstücken im Ortsteil H. der Stadt N. Sie haben sich zu einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen.

Die Stadt N. führt in ihrem Ortsteil H. Maßnahmen zur Ortsentwässerung durch. Die hiervon betroffenen Grundstückseigentümer wurden in einer Informationsveranstaltung über die Grundlagen der bevorstehenden Beitragsermittlung informiert. Grundlage der Abwasserbeiträge ist die Abwassersatzung (AbWS)

der Stadt N. vom 15. Mai 1990 i. V. m. den Änderungssatzungen vom Oktober Juli 1996 bzw. 29. März 1993. Konkrete Berechnungen über die Höhe der anstehenden Beiträge liegen noch nicht vor.

Die Petenten sind jedoch der Ansicht, dass die bevorstehende Veranlagung unzumutbar sei und die Stadt N. infolge der Beitragsveranlagung einen Gewinn erzielen würde. Dies liege vor allem daran, dass Zuschüsse aus Landesmitteln nicht projektbezogen ausschließlich auf die Kosten der Maßnahmen im Ortsteil H., sondern auf die Kosten der Kanalisationsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet angerechnet werden sollen. Zur Beitragsbemessung sollen zudem die gesamten Grundstücksflächen einschließlich der Wiesenflächen mit herangezogen werden. Die Kosten für die Zuleitungen zu den Abwasserkanälen müssten von den Grundstückseigentümern selbst getragen werden. Auch rügen die Petenten, dass die Stadt nicht bereit sei, die landwirtschaftliche Stundungsregelung des § 11 Abs. 2 KAG in vollem Umfang zu gewähren. Schließlich sind die Petenten der Ansicht, dass das gesamte Oberflächenwasser nach einer Neuregelung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) nicht mehr in die Kanalisation eingeleitet werden darf.

Der Anschluss der Grundstücke an die Ortskanalisation verstößt nicht gegen Regelungen des WG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1999. Bei der von den Petenten genannten Vorschrift handelt es sich um § 45 b Abs. 3 WG, wonach das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut werden, durch Versickerung oder ortsnahes Einleiten in ein Gewässer beseitigt werden soll. Diese Vorschrift ist im vorliegenden Fall jedoch nicht anwendbar. Denn eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist für den Bürger solange aus Rechtsgründen nicht möglich, solange eine Gemeinde für Niederschlagswasser einen Anschluss- und Benutzungszwang vorgesehen hat. Dies ist bei der Stadt N. der Fall. Zudem handelt es sich bei den Grundstücken der Petenten um Grundstücke, die bereits bebaut sind. Auch dienen die Maßnahmen der Ortsentwässerung nicht nur der Beseitigung der Niederschlagswässer, sondern auch der Beseitigung von Schmutzwasser, sodass sich die Petenten auch aus diesem Grund nicht auf § 45 b WG berufen können.

Die Erhebung der Abwasserbeiträge beruht auf § 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. der Abwassersatzung der Stadt N. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 KAG können die Gemeinden zur teilweisen Deckung der Kosten für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstücks an die Einrichtung nicht nur vorübergehend Vorteile geboten werden.

Die in der Informationsveranstaltung den Grundstückseigentümern vorgestellte Berechnung der Beitragsätze ist nicht zu beanstanden. Es ist nicht zu erkennen, dass die Stadt N. entgegen der Regelung des § 10 Abs. 1 KAG aus den Entwässerungsmaßnahmen einen Gewinn ziehen würde. Auch ist die auf das gesamte Gemeindegebiet bezogene Beitragsberechnung

mit der Rechtsprechung des VGH vereinbar. Die Beiträge wurden nach der sog. Globalberechnung festgesetzt. Hintergrund dieser Globalberechnung ist, dass die Ortsentwässerungsmaßnahmen einer Kommune als eine Einheit im Sinne eines Verbundes von Leitungen unterschiedlicher Beschaffenheit und Querschnitte anzusehen sind, und nicht nur die derzeitigen, sondern auch die künftigen Benutzer der Einrichtungen gleichermaßen zu den Herstellungskosten herangezogen werden. Deshalb darf der Beitragskalkulation nur noch die öffentliche Einrichtung als Einheit zu Grunde gelegt werden. Eine wie von den Petenten geforderte ortsteil- oder projektbezogene Betrachtung ist nicht möglich.

Da im Rahmen einer solchen Beitragsberechnung die Kalkulation auf einer Vielzahl von Faktoren beruht, die sich über sehr lange Zeiträume erstrecken können, hat es die Rechtsprechung zugelassen, dass die Grundlagen der Globalberechnung auch anhand gesicherter Erfahrungswerte geschätzt werden dürfen. Die Schätzungen und Prognosen müssen aber auf sachgerechten Grundlagen beruhen, wobei bei der anzuwendenden Methode und beim Ergebnis der Schätzung ein gewisser Beurteilungsspielraum eingeräumt werden muss. Sollte die Kalkulation in wesentlichen Punkten mit der späteren Entwicklung nicht übereinstimmen, muss die Kalkulation nachträglich korrigiert werden. Die Globalberechnung der Stadt N. wurde aber erst im Jahr 1996 entsprechend den gesetzlichen Anforderungen überarbeitet. Bis heute sind keine Gesichtspunkte aufgetaucht, die eine Änderung notwendig machen würden, sodass auch aus diesem Grund die Beitragskalkulation der Stadt N. nicht zu beanstanden ist.

Gemäß § 10 a KAG können die Gemeinden durch Satzung bestimmen, dass ihnen die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen zu ersetzen sind. Dies gilt auch, wenn der Grundstücksanschluss zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung bestimmt wurde. Entsprechend dieser Regelung legt § 3 Abs. 2 der Änderungssatzung vom 29. März 1993 fest, dass der Grundstückseigentümer die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der für den erstmaligen Anschluss notwendigen Anschlusskanäle zu tragen hat. Dieser Kostenerstattungsanspruch gilt als Kommunalabgabe im Sinne von § 10 KAG. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Stadt N. die Kosten für die Zuleitungen zum Haus als besonderen Kostenersatz den Grundstückseigentümern in Rechnung stellen will. Öffentliche Zuwendungen, die den Grundstückseigentümern zugute kommen könnten, sind für solche Zuleitungen nicht vorgesehen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG sind die Beiträge nach den Vorteilen zu bemessen. Ist nach der Satzung bei der Beitragsbemessung die Fläche des Grundstücks zu berücksichtigen, können unter bestimmten Voraussetzungen Teilflächen unberücksichtigt bleiben. Im Beitragsrecht ist regelmäßig vom Grundstücksbegriff im bürgerlich-rechtlichen Sinn auszugehen. Die Regelung des § 22 AbWS, wonach auch Wiesen oder sons-

tige unbefestigte Flächen der Beitragspflicht unterliegen, sofern die Grundstücke als solche bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder sonst nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, ist daher nicht zu beanstanden.

Gleiches gilt auch für die Regelung über den Beitragsmaßstab. Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche, die sich gemäß § 24 AbWS aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor errechnet. Die Berechnungen der Verteilungsmaßstäbe müssen in der Regel in dem Sinn grundstücksbezogen sein, dass sie neben der Fläche des Grundstücks auch dessen bauliche Nutzbarkeit mit berücksichtigen. Dem Wesen des Beitrags folgend, der auf die mögliche und nicht die tatsächliche Nutzung abhebt, hat daher bei der Aufwandsverteilung die zulässige Nutzung im Vordergrund zu stehen. Beitragsmaßstäbe, die auf die tatsächliche und nicht auf die zulässige Nutzung abstellen, sind deshalb regelmäßig unwirksam. Zwar lässt bei der Abwasserbeseitigung die Intensität der baulichen Nutzung eines Grundstücks verlässliche Rückschlüsse auf das zu erwartende Ausmaß der Inanspruchnahme der Kanalisation nur insoweit zu, als es sich um die Ableitung von Schmutzwasser in die Kanalisation handelt. Im Vergleich zu der anfallenden Schmutzwassermenge ist das anfallende Niederschlagswasser jedoch so gering, dass es bei der Bemessung der Beiträge vernachlässigt werden kann. Der an das Maß der baulichen Nutzung anknüpfende Verteilungsmaßstab der Abwassersatzung der Stadt N. ist daher auch dann zulässig, wenn die Kanalisation auch der Aufnahme des von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers dient.

Um jedoch eine unangemessen hohe und damit nicht vorteilsgerechte Beitragsbelastung zu verhindern, sieht § 10 Abs. 3 KAG vor, dass Teilflächen eines Buchgrundstückes dann unberücksichtigt bleiben, wenn sie außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen und deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast gegeben wäre. Ob oder inwieweit diese Voraussetzungen bei den einzelnen Grundstücken gegeben sind, ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden. Da noch keine Einzelberechnungen vorliegen, kann dies im Rahmen dieser Petition nicht entschieden werden.

Gemäß § 10 Abs. 11 KAG sind Beiträge auf Antrag zinslos zu stunden, wenn die Grundstücke vom Eigentümer landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB genutzt werden und das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes erforderlich ist. Zweck dieser Vorschrift ist der Schutz der landwirtschaftlichen Betriebe. Ob oder inwieweit diese Voraussetzungen bei den einzelnen Grundstücken gegeben sind, kann aber ebenfalls nur im jeweiligen Einzelfall und damit nicht im Rahmen dieser Petition entschieden werden.

Die Erhebung von Abwasserbeiträgen gehört zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt N., die nur der Rechtsaufsicht unterliegen. Rechtsverstöße

wurden nicht festgestellt. Aus den dargelegten Gründen kann der Petition im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann zwar im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht abgeholfen werden. Es bleibt der Stadt jedoch unbenommen, im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie eine einvernehmliche Lösung mit den Petenten herbeizuführen.

Berichterstatter: Dr. Reinhart

27. Petition 12/5221 betr. Erlass von Steuerschulden

Der Petent begehrt mit seiner Eingabe den Erlass rückständiger Steuerbeträge.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der 58-jährige, unverheiratete Petent ist seit mehreren Jahren als Vertreter in der Dachdecker- und Fassadenverkleidungsbranche tätig. Die Steuererklärungen für die Veranlagungszeiträume 1988 bis 1990 reichte er erst nach Festsetzung eines Zwangsgeldes ein. Bei der Veranlagung stellte das Finanzamt auf Grund vorliegender Kontrollmitteilungen fest, dass die Provisions-einnahmen nicht vollständig erklärt worden waren. Eine Nacherklärung der zutreffenden Betriebseinnahmen erfolgte erst, nachdem das Finanzamt den Petenten mehrfach hierzu aufgefordert hatte. Die Veranlagungen der Jahre 1991 bis 1994 wurden antragsgemäß durchgeführt. Für die nachfolgenden Jahre 1995 bis einschließlich 1997 gab der Petent dann entweder keine oder nur unvollständige Steuererklärungen ab. Das Finanzamt musste die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen. Die Gewinne wurden dabei unter Berücksichtigung des vorliegenden Kontrollmaterials ermittelt. Die Jahressteuererklärungen 1998 stehen ebenso noch aus wie die Umsatzsteuervoranmeldungen ab dem ersten Quartal 1998.

Wegen anhaltender Zahlungspflichtverletzungen musste das Finanzamt bereits im Jahre 1992 ein Vollstreckungsverfahren gegen den Petenten einleiten. Der Versuch, über Bank- und Forderungspfändungen eine Rückführung der aufgelaufenen Steuerrückstände zu erreichen, blieb erfolglos. Von einer Vollstreckung in das Grundvermögen wurde im Hinblick auf den nur geringen Wert des dem Petenten zuzurechnenden Gebäudeanteils abgesehen. Um die Rückzahlung der Steuerschulden zu erleichtern, gewährte das Finanzamt mehrfach Vollstreckungsaufschub. Der Petent konnte die vereinbarten Ratenzahlungen jedoch nie auf Dauer einhalten, sodass die Steuerschulden ständig weiter anstiegen. Die in der Eingabe erwähnte Besprechung fand am 27. Januar 1994 zwischen dem Petenten und dem Leiter der Vollstreckungsstelle statt. Die damals getroffene Vereinbarung sah Teilzahlungen von jeweils 5000 DM am 10. Februar und am 10. August 1994 sowie eine Restzahlung in Höhe

von 28 933,63 DM zum 31. August 1994 vor. Eine Erlasszusage – wie vom Petenten vorgetragen – wurde nicht erteilt. Die Rückstände des Petenten belaufen sich derzeit (Stand: 6. April 1999) auf insgesamt 45 951,07 DM einschließlich steuerlicher Nebenleistungen. Hierin sind u. a. Umsatzsteuerforderungen in Höhe von rund 12 000 DM enthalten.

Mit Schreiben vom 14. März 1995 beantragte der Petent – vertreten durch seinen steuerlichen Berater – erstmals den Erlass der rückständigen Steuerbeträge. Das Finanzamt lehnte den Antrag am 19. Juli 1995 ab. Der Petent stellte danach noch drei weitere Erlassanträge, die ebenfalls negativ beschieden wurden. Gegen die Ablehnung des letzten Antrags legte der Petent form- und fristgerecht Einspruch ein, über den das Finanzamt bisher noch nicht entschieden hat.

Auf Grund einer Eingabe vom 7. November 1998 an den Herrn Finanzminister wurde die Steuerangelegenheit des Petenten auch eingehend von der Oberfinanzdirektion überprüft. Bearbeitungsfehler des Finanzamts konnten dabei nicht festgestellt werden. Die Voraussetzungen für einen Steuererlass lagen nach dortiger Auffassung nicht vor. Dies wurde dem Petenten im Schreiben der Oberfinanzdirektion vom 2. Februar 1999 ausführlich mitgeteilt.

Die aktuellen Vermögensverhältnisse des Petenten sind nicht genau bekannt. Das Finanzamt forderte den Petenten zwar mehrfach auf, über seine wirtschaftliche Situation detaillierte Angaben zu machen. Der Petent folgte dieser Aufforderung allerdings nur in seinem dritten Erlassantrag vom 2. Juli 1998 und gab sonstige Verbindlichkeiten von rund 55 000 DM an, ohne diesen Betrag zu belegen oder später zu aktualisieren.

Nach § 227 Abs. 1 AO können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise aus Billigkeitsgründen erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Die Unbilligkeit kann dabei in der Sache selbst oder in der Person des Steuerpflichtigen begründet sein.

Aus sachlichen Billigkeitsgründen kann ein Steuererlass gewährt werden, wenn die Besteuerung eines Sachverhalts, der unter einen gesetzlichen Besteuerungstatbestand fällt, mit dem Sinn und Zweck des Steuergesetzes nicht vereinbar ist. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn der Sachverhalt zwar den gesetzlichen Tatbestand erfüllt, die Besteuerung den Wertungen des Gesetzgebers aber eindeutig zuwiderläuft. Die Voraussetzungen hierfür sind im Petitionsfall nicht erfüllt. Die Rechtslage in den betroffenen Veranlagungszeiträumen ist eindeutig. Fehler bei der Steuerfestsetzung sind nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere für die vom Finanzamt vorgenommenen Schätzungen. Der Petent machte im Übrigen bisher auch keine sachlichen Billigkeitsgründe geltend.

Ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen setzt Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit voraus. Erlassbedürftigkeit liegt vor, wenn die Steuererhebung die wirtschaftliche und persönliche Existenz des Steu-

erpflichtigen vernichten oder ernstlich gefährden würde. Die wirtschaftliche Existenz ist gefährdet, wenn ohne entsprechende Maßnahme der notwendige Lebensunterhalt dauernd oder zumindest vorübergehend nicht mehr bestritten werden kann. Ein Erlass kommt hiernach grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Einziehung der Steuerrückstände eine wesentliche Ursache für die Existenzgefährdung darstellen würde. Eine Billigkeitsmaßnahme ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Fiskus nur einer von mehreren Gläubigern ist und der Steuererlass deshalb nicht mit einem wirtschaftlichen Vorteil des Steuerpflichtigen verbunden wäre, sondern lediglich dritten Gläubigern zugute käme. Hiervon ist im vorliegenden Fall auszugehen. Die sonstigen Verbindlichkeiten des Petenten waren im Juli 1998 höher als die damaligen Steuerrückstände. Da sich an dieser Sachlage in der Zwischenzeit nur wenig geändert haben dürfte, würde ein Billigkeitserlass keine entscheidende Verbesserung der Liquiditätslage des Petenten zur Folge haben.

Auch wenn die Existenz des Petenten durch die Einziehung der offenen Steuerforderungen gefährdet erscheinen und eine Bedürftigkeit im Sinne des § 227 AO gegeben sein sollte, wäre ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen nur bei gleichzeitigem Vorliegen der Erlasswürdigkeit möglich. Erlasswürdigkeit ist anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige die mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt oder durch sein Verhalten nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat. Der Steuerpflichtige muss unverschuldet oder entschuldbar in die wirtschaftliche Notlage geraten sein. So kann z. B. eine grob fahrlässige Vernachlässigung der steuerlichen Pflichten die Erlasswürdigkeit ausschließen.

Der Petent hat wie oben dargestellt u. a. auch Umsatzsteuerrückstände in Höhe von über 12 000 DM. Da die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer wirtschaftlich nicht vom leistungsgebenden Unternehmer sondern vom Leistungsempfänger getragen wird, handelt es sich insoweit um treuhänderisch vom Petenten für den Staat vereinnahmte Steuergelder. Werden eingenommene Umsatzsteuerbeträge nicht fristgerecht oder nur unvollständig an das Finanzamt geleistet, ist hierin eine gravierende Zahlungspflichtverletzung zu sehen, die zu einem Ausschluss der Erlasswürdigkeit führt. Hinzu kommt, dass der Petent in der Vergangenheit auch seinen Erklärungsspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Jahressteuerklärungen wurden vielfach erst verspätet oder nur unvollständig abgegeben; Umsatzsteuervoranmeldungen werden seit geraumer Zeit überhaupt nicht mehr eingereicht. Das Finanzamt war deshalb zu Schätzungen und Gewinnermittlungen an Amtsstelle gezwungen. Die Voraussetzungen für einen Billigkeitserlass aus persönlichen Gründen sind damit eindeutig nicht erfüllt.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Reinhart

28. Petition 12/5343 betr. Kosten eines Verbraucherinsolvenzverfahrens

Die Petenten wenden sich unter Schilderung des nachfolgenden Sachverhalts gegen die Höhe der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten in Verbraucherinsolvenzverfahren.

Im Mai 1998 mussten die Petenten ihren gastronomischen Betrieb schließen. Zur Regulierung der aufgelaufenen Verbindlichkeiten nahmen sie die Hilfe eines Schuldnerberaters der Industrie- und Handelskammern in Anspruch. Im November 1998 eröffnete dieser den Petenten, er könne mangels Zuständigkeit ihre Beratung nicht mehr weiterführen. Die Petenten haben daraufhin eine Rechtsanwältin aufgesucht. Beim ersten Gespräch habe sich herausgestellt, dass sie von der Industrie- und Handelskammer falsch beraten worden seien und dass die Höhe der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten eines Verbraucherinsolvenzverfahrens für sie ein unlösbares Problem darstellen würde. Nach Ansicht der Petenten entstehen folgende Kosten:

Außergerichtliches Anwaltshonorar	ca. 2 500 DM
Gerichtlich pfändbarer Betrag	ca. 1 965 DM
Veröffentlichung in der Tagespresse	ca. 1 000 DM
Treuhändergebühren	ca. 600 DM
Zustellungskosten	ca. 3 640 DM
Anwaltsgebühren	ca. 3 166 DM
Gesamt	ca. 12 871 DM

Die Petenten führen weiter aus, Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe könnten sie mangels Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht in Anspruch nehmen. Unberücksichtigt bliebe ihre Verpflichtung zur Schuldentilgung und der Mehrbedarf, der auf Grund der Aufnahme einer Berufstätigkeit des Petenten im Ausland entsteht.

Die Intention, redlichen Schuldnern eine Restschuldbefreiung zu ermöglichen, laufe leer, wenn diese die erheblichen Kosten nicht aufbringen könnten und keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung hätten.

1.

Aus der Petition geht nicht hervor, ob die Petenten Anträge auf Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe bereits gestellt haben und ob diese von den zuständigen Gerichten abschlägig beschieden worden sind. Da die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht dargelegt sind, kann auch zur Erfolgsaussicht im konkreten Fall, deren Beurteilung allerdings ohnehin den Gerichten vorbehalten bliebe, nicht Stellung genommen werden. Eine Beantwortung der Petition muss sich deshalb auf allgemeine Hinweise zur Rechtslage beschränken.

a) Dem gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung (nachfolgend: InsO) ist als Verfahrensvoraussetzung ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren vorgeschaltet, in dem sich der Schuldner um eine Einigung mit seinen Gläubigern bemühen muss. Dazu kann er sich der Hilfe einer geeigneten Per-

son (Rechtsanwalt, Notar usw.) oder einer geeigneten Stelle (z. B. kommunale oder kirchliche Schuldnerberatungsstellen) bedienen, die ggf. das Scheitern der Bemühungen schriftlich bescheinigen muss. Ein Anspruch auf kostenlose Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle besteht nicht. Nimmt der Schuldner anwaltliche Hilfe in Anspruch, ist ihm Beratungshilfe zu bewilligen, wenn er die hierfür erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann. Dies ist nach den Vorschriften des Beratungshilfegesetzes dann der Fall, wenn dem Rechtssuchenden nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung Prozesskostenhilfe ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre. Zur Entscheidung darüber ist das Amtsgericht am Wohnsitz der Petenten berufen.

b) Ob für das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren überhaupt Prozesskostenhilfe gewährt werden kann, wird von den Insolvenzgerichten unterschiedlich beurteilt. Die Bandbreite der bislang vorliegenden Gerichtsentscheidungen reichen von grundsätzlicher Ablehnung über die Bewilligung für einzelne Verfahrensteile bis hin zur Bewilligung für das gesamte Verfahren. Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz hat anlässlich einer Parlamentarischen Anfrage im Bundestag jedoch darauf hingewiesen, dass nach Ansicht der Bundesregierung bereits nach derzeitiger Rechtslage Prozesskostenhilfe gewährt werden könne. Er stellte ein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers für den Fall in Aussicht, dass sich in der Rechtsprechung keine einheitliche Linie in dieser Frage herausbilde.

Geht man davon aus, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe in Insolvenzverfahren überhaupt möglich ist, kann nach allgemeinen Grundsätzen der Schuldner Prozesskostenhilfe erhalten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten für die Verfahrensdurchführung nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Bei der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist in erster Linie auf das Einkommen des Antragstellers (nicht das Familieneinkommen) abzustellen (§ 115 ZPO). Vom Bruttoeinkommen des Antragstellers sind dabei zunächst abzusetzen die Steuern, Sozialversicherungsbeiträge sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z. B. Fahrtkosten, Arbeitsmaterialien und Ähnliches). Daneben sind abzuziehen gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 1 ZPO i. V. m. § 76 Abs. 2 a Bundessozialhilfegesetz ein angemessener Betrag für Erwerbstätige (maximal 271 DM) und allgemeine Freibeträge (§ 115 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) für den Antragsteller (derzeit 663 DM), seinen Ehegatten (ebenfalls 663 DM, allerdings um die Höhe eventuell erzielten eigenen Einkommens zu reduzieren) und jeden weiteren Unterhaltsberechtigten (derzeit 466 DM). Außerdem in Abzug zu bringen sind die Wohn- und Heizkosten, soweit sie nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu den

Lebensverhältnissen der Partei stehen (§ 115 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Schließlich sind weitere Beträge abzusetzen, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist. Darunter können auch Zins und Tilgungsleistungen für unvermeidbare Darlehensverbindlichkeiten fallen, die der Antragsteller eingegangen ist, ohne von dem bevorstehenden gerichtlichen Verfahren Kenntnis zu haben. Erst anhand des nach den vorstehenden Abzügen verbleibenden Teils des Einkommens ist zu prüfen, ob der Antragsteller Prozesskostenhilfe mit oder ohne Ratenzahlungsverpflichtungen erhält.

2.

Sofern den Petenten weder ein Anspruch auf Beratungs- noch auf Prozesskostenhilfe zustehen sollte, kann zu den im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten Folgendes ausgeführt werden:

- a) Eine Ermittlung der im Fall der Petenten konkret anfallenden Kosten scheidet schon deshalb aus, weil weder Anhaltspunkte zur Höhe der Insolvenzmasse und der Verbindlichkeiten noch zur Anzahl der Gläubiger vorliegen. Ausgangspunkt für die Gebührenbemessung in Insolvenzverfahren ist nach § 77 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (nachfolgend: BRAGO) und nach § 37 Gerichtskostengesetz (nachfolgend: GKG) der Aktivwert der Insolvenzmasse zum Zeitpunkt der Beendigung des Insolvenzverfahrens (Vermögen zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung abzüglich Aussonderungs- und Absonderungsrechten zuzüglich Vermögenserwerb während des Verfahrens).
- b) Für seine Tätigkeit im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren stehen dem Rechtsanwalt in der Regel eine Geschäfts- und eine Besprechungsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BRAGO aus einem Gebührenrahmen von 5/10 bis 10/10 je nach Schwierigkeit der Sache zu. Der Gegenstandswert, aus dem diese Gebühren zu ermitteln sind, bestimmt sich nach dem Aktivwert der Insolvenzmasse (§§ 8 Abs. 1, 77 Abs. 1, 72 Abs. 1 BRAGO); er liegt jedoch mindestens bei 6.000 DM. Bei Zugrundelegung dieses Mindestwerts und einer Mittelgebühr von 7,5/10 aus § 118 BRAGO würde sich das Anwaltshonorar für diesen Verfahrensabschnitt wie folgt berechnen:

7,5/10 Geschäftsgebühr	281,25 DM
7,5/10 Besprechungsgebühr	281,25 DM
Auslagenpauschale	40,- DM
<hr/>	
Zusammen	602,50 DM
Zuzüglich 16% Mehrwertsteuer	96,40 DM
<hr/>	
Insgesamt	698,90 DM

- c) Für den gerichtlichen Teil des Verbraucherinsolvenzverfahrens fallen unter Zugrundelegung des Mindestgegenstandswerts von 6000 DM folgende Anwaltsgebühren an:

10/10-Gebühr für Eröffnungsantrag und Schuldenbereinigungsplan	375,- DM
5/10 für die Durchführung	

des Insolvenzverfahrens	187,50 DM
Auslagenpauschale	40,- DM
<hr/>	
	602,50 DM
Zuzüglich 16% Mehrwertsteuer	96,40 DM
<hr/>	
Insgesamt	698,90 DM

Für das störungsfrei ablaufende Restschuldbefreiungsverfahren erscheint eine anwaltliche Beratung nicht zwingend erforderlich. Wird sie dennoch in Anspruch genommen, fällt dafür eine weitere 10/10-Gebühr (§ 74 Abs. 1 BRAGO) aus dem Wert des wirtschaftlichen Interesses, das der Schuldner verfolgt, an. Der Mindestgegenstandswert beträgt hier 8000 DM. Davon ausgehend würde sich das Mindesthonorar auf 609 DM belaufen.

- d) Für das Verbraucherinsolvenzverfahren fallen insgesamt drei Gerichtsgebühren, errechnet aus dem Wert der Insolvenzmasse (s. oben unter a) an, allerdings ohne Mindestwert wie bei den Anwaltsgebühren. Daraus würde sich eine Mindestgebührenehöhe von 150 DM ergeben. Hinzu kommen Auslagen des Gerichts für die Veröffentlichung und Zustellung gerichtlicher Entscheidungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens, deren Höhe allerdings von den Umständen des konkreten Einzelfalls abhängt. Wegen der gesetzlichen Verpflichtung, den Schuldenbereinigungsplan (§ 307 Abs. 1 InsO) und den Eröffnungsbeschluss (§ 30 Abs. 2 InsO) allen Gläubigern zuzustellen, hängt die Höhe der Zustellungskosten insbesondere von der Anzahl der Gläubiger ab. Die von 67. Konferenz der Justizministerinnen und -minister im Juni 1996 beauftragte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Vereinfachung des neuen Insolvenzrechts“ hat die durchschnittlich anfallenden Auslagen auf mindestens 1850 DM geschätzt.
- e) Für das vereinfachte Insolvenzverfahren nach den §§ 311, 312 InsO fällt eine Treuhändervergütung von in der Regel mindestens 500 DM an, die aber abhängig von der Tätigkeit des Treuhänders bis auf 200 DM herabgesetzt werden kann. Für seine Tätigkeit im Restschuldbefreiungsverfahren (§§ 286 ff., § 293 InsO) erhält der Treuhänder für jedes Jahr seiner Tätigkeit mindestens 200 DM. Soweit die Wohlverhaltensphase nach § 287 InsO sieben Jahre beträgt, fallen insoweit insgesamt mindestens 1400 DM an.

3.

Den Petenten kann aus Sicht des Justizministeriums nur anheim gestellt werden, bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe zu stellen oder bei einer Schuldnerberatungsstelle wegen der außergerichtlichen Schuldenbereinigung vorzusprechen (nähere Auskunft hierzu können die Sozialämter der Städte und des Landkreises erteilen). Endet das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren ohne Einigung mit den Gläubigern, könnten die Petenten in Anbetracht der divergierenden Rechtsprechung einen Prozesskostenhilfeantrag stellen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt, als die Regierung weitere Wege für den Rechtsschutz aufgezeigt hat. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schaufler

29. Petition 12/4963 betr. Lärmbelästigung durch einen Bolzplatz**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt die Aufstellung einer Benutzungsordnung für einen Bolzplatz durch die Stadt C.

II. Sachverhalt

Der Petent wohnt in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Bolzplatz im Stadtteil K. Dieser Bolzplatz ist Bestandteil eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Einer früheren Petition des Petenten gegen die Errichtung dieses Bolzplatzes konnte der Landtag in seiner 13. Sitzung am 14. November 1996 nicht abhelfen (LT-Drs. 12/615, lfd. Nr. 14). Einen Antrag des Petenten auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Bau des Bolzplatzes hat das Verwaltungsgericht am 31. Juli 1996 zurückgewiesen. Die Beschwerde des Petenten gegen diesen Beschluss hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 13. September 1996 abgewiesen.

Nach Darstellung des Petenten gehen von dem Bolzplatz erhebliche Lärmstörungen aus, die vor allem an Sonn- und Feiertagen für die benachbarten Anwohner unzumutbar seien. Auf seine Bitte, wenigstens an den Sonn- und Feiertagen um eine Verminderung der Störungen bemüht zu sein, sei die Stadt C. aber nicht eingegangen. Die Polizeiverordnung der Stadt enthalte keine Schutzregelungen gegen Lärmemissionen von Bolzplätzen an Sonn- und Feiertagen. Während die Stadt für einen Bolzplatz im benachbarten Stadtteil R. eine Benutzungsordnung erlassen habe, die an Sonn- und Feiertagen keinen Spielbetrieb erlaubt, lehne sie eine entsprechende Benutzungsordnung für den Bolzplatz im Stadtteil K. ab. Der Petent erwartet, dass die Stadt auch für diesen Bolzplatz in einer Benutzungsordnung ein Benutzungsverbot an Sonn- und Feiertagen festsetzt und dessen Einhaltung nachhaltig überwacht.

III. Rechtliche Würdigung

1. Der Bolzplatz im Stadtteil K. ist Bestandteil eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans innerhalb eines allgemeinen Wohngebiets. Er wird von der angrenzenden Wohnbebauung durch einen Weg getrennt. Der kürzeste Abstand zwischen dem Bolzplatz und der bestehenden Wohnbebauung beträgt ca. 36m. Nordwestlich des Bolzplatzes ist in einer Entfernung von ca. 11m ein Baufenster für ein Wohngebiet ausgewiesen, das vor Kurzem bebaut wurde.

2. Nach § 6 der „Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten“ vom 27. März 1998 dürfen „Spiel- und Bolzplätze ... in bewohnten Gebieten von April bis September von 21.00 Uhr bis 8.00 Uhr, in den anderen Monaten von 20.00 Uhr bis 8.00 ... nicht benutzt werden. Zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr muss der Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht nehmen.“

3. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV – vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588) gelten für den Betrieb von Sportanlagen in allgemeinen Wohngebieten Immissionsrichtwerte, die an Werktagen von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A) nicht überschreiten dürfen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen diesen Wert um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten (§ 2 Abs. 4 der 18. BImSchV). In einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 22. Juli 1997, das sich mit der Zulässigkeit eines Aktivspielplatzes auf einer neben einem reinen Wohngebiet ausgewiesenen Fläche für Gemeinbedarf befasst, hat der VGH festgestellt, dass auf Grund der plangegebenen Nachbarschaft beide zugelassenen Nutzungen von vornherein mit einer Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme belastet sind. Dies bedeute, dass einerseits die Gemeinbedarfseinrichtung auf die Wohninteressen der Nachbarn Rücksicht nehmen muss, andererseits aber auch der diesem Urteil zugrunde liegenden reinen Wohnnutzung weitergehende Duldungspflichten auferlegt sind. Der VGH führt in dem Urteil weiter aus, dass diesem reinen Wohngebiet nur der nächstniedrigere Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes zugebilligt werden könne. Obwohl in diesem Fall auch der zulässige Wert von 55 dB(A) für ein allgemeines Wohngebiet überschritten wurde, sah dies der VGH noch nicht als unzumutbar an.

Wendet man dieses Urteil auf den vorliegenden Petitionsfall an, bedeutet dies, dass die an den Bolzplatz K. angrenzenden Anwohner einen über 55 dB(A) liegenden Lärmwert hinnehmen müssen, insbesondere auch deshalb, weil sie sich nicht in einem reinen Wohngebiet, sondern (nur) in einem allgemeinen Wohngebiet befinden. Im Übrigen hat die Stadt C. mehrere Lärmmessungen im Bereich des Bolzplatzes durchgeführt. Dabei konnten keine Beanstandungen festgestellt werden.

4. Entgegen der Darstellung des Petenten hat die Stadt C. auch für den Bolzplatz im Stadtteil K. auf Grund von § 6 der Polizeiverordnung eine Benutzungsordnung erlassen, nach der Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre den Bolzplatz von 8.00 bis 21.00 Uhr benutzen dürfen. Die Stadt hat zugesichert, diese Benutzungsordnung um die Ruhezeitenregelung nach § 6 Satz 2 der Polizeiverordnung zu ergänzen und ein entsprechendes Schild aufzustellen. Im Übrigen wird von der Stadt darauf hingewiesen, dass der im Stadtteil R. gelegene Bolzplatz ohne planungs-

rechtliche Grundlage errichtet wurde und sich die Stadt deshalb vor dem Verwaltungsgericht im Wege eines Vergleichs auf den Erlass der jetzigen Benutzungsordnung (mit einem Spielverbot an Sonn- und Feiertagen) einlassen musste. Dagegen wurde der Bolzplatz im Stadtteil K. auf Grund einer rechtskräftigen planungsrechtlichen Festsetzung im Bebauungsplan errichtet.

5. Die Stadt C. ist zur Überwachung der Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 27. März 1998 verpflichtet. Über die Aufstellung einer Benutzungsordnung für ihre öffentlichen Einrichtungen entscheidet die Stadt im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts allerdings in eigener Verantwortung. Dritte haben keinen Anspruch auf Erlass einer Benutzungsordnung. Die Stadt unterliegt in diesem Bereich nur der Rechtsaufsicht. Ein Einschreiten im Wege der Rechtsaufsicht ist nur bei Rechtsverstößen möglich. Da der Bau und Betrieb des Bolzplatzes im Stadtteil K. den rechtlichen Bestimmungen entspricht, ist ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde im Sinne des Petenten nicht möglich. Die Stadt C. hat allerdings zugesichert, den Betrieb des Bolzplatzes in Zukunft verstärkt zu überwachen. Sollte sich daraus die Notwendigkeit für weitere Maßnahmen ergeben, wird die Stadt diese mit dem Petenten abstimmen. Weiter hat die Stadt zugesichert, entlang der westlichen und nordwestlichen Abgrenzung des Bolzplatzbereiches alsbald eine dichte Bepflanzung mit Sträuchern durchzuführen, umso eine Lärm- und Sichtschutzfunktion zu erzielen.

IV. Ergebnis

Der Petition kann durch die Aufnahme einer Ruhezeitenregelung in die Benutzungsordnung für den Bolzplatz im Stadtteil K. teilweise entsprochen werden. Soweit der Petent ein vollständiges Spielverbot für diesen Bolzplatz an Sonn- und Feiertagen begehrt, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit ihr durch die Aufnahme einer Ruhezeitenregelung in die Benutzungsordnung für den Bolzplatz im Stadtteil K. teilweise entsprochen werden kann, für erledigt erklärt. Soweit der Petent ein vollständiges Spielverbot für diesen Bolzplatz an Sonn- und Feiertagen begehrt, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

30. Petition 12/5411 betr. Strafvollzug

I. Sachverhalt und Gegenstand der Petition

Der Petent, der bereits vom 21. Juli bis 8. September 1998 wegen zwei Ersatzfreiheitsstrafen wegen Körperverletzung und gefährlicher Körperverletzung in

den Vollzug der Außenstelle H. der Justizvollzugsanstalt S. G. eingewiesen war, ist wegen gefährlicher Körperverletzung, Sachbeschädigung und Beleidigung in zwei Fällen zu weiteren Ersatzfreiheitsstrafen verurteilt worden. Diese werden seit 12. April 1999 in einer Außenstelle der Justizvollzugsanstalt in S. G. vollzogen. Das Strafende ist auf Oktober April 2000 notiert.

Der Petent bringt in seiner Eingabe vor, er habe wegen des Fehlens eines Fernsehraumes für Nichtraucher in die Außenstelle zum Strafantritt sein eigenes Fernsehgerät und sein eigenes Radiogerät mitgebracht, um wegen seines schlechten Gesundheitszustandes (Bronchitis und Asthma) in seinem Haftraum fernsehen zu können. Beide Geräte seien ihm nicht ausgehändigt worden. Die Leitung der Justizvollzugsanstalt sei damit der „vorsätzlichen Lüge“ überführt. Der Anstaltsarzt Dr. D. habe einen Aufenthalt in Räumen, in denen geraucht wird, für seinen Gesundheitszustand als schädlich bezeichnet.

II. Stellungnahme:

Die Behauptung des Petenten, in der fraglichen Außenstelle stehe kein Fernsehraum für Nichtraucher zur Verfügung, trifft nicht zu. In der Außenstelle ist ein (zweiter) Fernsehraum für Nichtraucher mit einem Fernsehgerät mit Kabelanschluss eingerichtet, in dem der Petent regelmäßig fernsieht. Das eigene Fernsehgerät wurde dem Petenten deswegen nicht ausgehändigt, weil sich die bei eingebrachten Fernsehgeräten notwendige sicherheitstechnische Überprüfung sehr schwierig gestaltet und von den zuständigen Fachbetrieben in der Regel abgelehnt wird. Moderne Fernsehgeräte können meist, ohne dass Beschädigungen eintreten, nur unzureichend sicherheitstechnisch überprüft werden.

Für das eigene eingebrachte Radiogerät hat der Petent noch keinen Antrag auf sicherheitstechnische Überprüfung gestellt. Sofern ein entsprechender Antrag vorliegt und der Petent für die entstehenden Kosten aufkommen kann, kann das Radiogerät ausgehändigt werden. Der Petent wurde darüber ausführlich informiert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

31. Petition 12/5226 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt, dass ihm der weitere Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht wird.

Der Petent, ein 38-jähriger, lediger Bürgerkriegsflüchtling aus Bosnien-Herzegowina, reiste Anfang Dezember 1992 in das Bundesgebiet ein.

In der Folgezeit wurde sein Aufenthalt durchgehend bürgerkriegsbedingt geduldet.

Der Petent hat im Dezember 1992 bei der Ausländerbehörde ein Formblatt „Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis“ ausgefüllt.

Mit bestandskräftiger Verfügung vom 15. Dezember 1998 wurde der Antrag des Petenten auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt und der Petent unter Androhung der Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina aufgefordert, aus dem Bundesgebiet auszureisen.

Der Petent arbeitet als Trockenbauer bei einem Bauunternehmen.

Der Petent ist Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina. Er ist weder im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung, noch von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit und daher gem. § 42 Ausländergesetz vollziehbar ausreisepflichtig.

Ein anderweitiges, über die Duldung hinausgehendes Aufenthaltsrecht kann dem Petenten nicht gewährt werden. Die Voraussetzungen für ein Daueraufenthaltsrecht im Bundesgebiet liegen nicht vor.

Dem Petenten kann auch keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, um eine Arbeit aufzunehmen. Eine Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke der Erwerbstätigkeit ist gem. § 10 Ausländergesetz nur möglich, wenn die Arbeitsaufenthaltsverordnung dies ausdrücklich vorsieht. Die vom Petenten ausgeübte Erwerbstätigkeit erfüllt keinen der in der Arbeitsaufenthaltsverordnung aufgeführten Ausnahmetatbestände.

Die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder haben bereits 1996 beschlossen, dass die Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina ab dem 1. Oktober 1996 erfolgen soll. Sie haben diesen Beschluss inzwischen mehrfach ergänzt und bekräftigt. Baden-Württemberg hat entsprechend diesen Beschlüssen zunächst Flüchtlinge, die ihren letzten Wohnsitz vor der Flucht auf dem Gebiet der bosniakisch-kroatischen Föderation hatten, unter Erlass einer Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert.

Seit Ende März 1998 wurden die aus der Republik Srpska stammenden Flüchtlinge zur Ausreise aufgefordert. Der Petent wurde auf Grund seiner eigenen Angaben zu diesem Personenkreis gerechnet und dementsprechend erst 1998 zur Ausreise aufgefordert.

Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 und Abs. 6 Ausländergesetz, wie vom Petenten vorgetragen, liegen im Bezug auf Bosnien-Herzegowina nicht vor.

Mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages von Dayton im Dezember 1995 wurde der Bürgerkrieg in Bosnien-Herzegowina beendet. Zwischenzeitlich haben sich die Lebensbedingungen in Bosnien-Herzegowina soweit stabilisiert, dass allen Flüchtlingen eine Rückkehr möglich und zumutbar ist. Nicht zuletzt die Rückkehr von fast 44 000 der ehemals 54 000 Flüchtlinge allein aus Baden-Württemberg unterstreicht dies.

Allein aus der Dauer seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland, der damit einhergehenden Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse und

dem damit verbundenen angeblichen Verlust der persönlichen Bindung zu seiner Heimat kann der Petent keine weitergehenden Rechte ableiten. Er befindet sich insoweit in keiner anderen Situation als alle anderen Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, denen wegen der bewaffneten Auseinandersetzung in ihrem Heimatland ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Deutschland gewährt wurde und die bereits in ihre Heimat zurückgekehrt sind oder demnächst zurückkehren werden.

Der Petent hat zwar vorgebracht, vor seiner Einreise drei Monate lang in einem serbischen Lager festgehalten worden zu sein, jedoch nie dargelegt, auf Grund dieser Inhaftierung traumatisiert und deswegen auf ärztliche Behandlung angewiesen zu sein.

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. September 1998 konnten im Bereich der zivilen Implementierung des Daytoner Abkommens wichtige Fortschritte erzielt werden. Die Einführung einer einheitlichen Landeswährung („konvertible Mark“) seit Juli 1998 schafft zunehmend einen einheitlichen Wirtschaftsraum. Die innere Sicherheit ist gewährleistet. Die Versorgung mit Lebensmitteln, insbesondere Grundnahrungsmitteln, aber auch mit Kleidern und Heizmaterial, ist landesweit sichergestellt. Eine Verschlechterung der Versorgungslage durch die Rückkehr von Flüchtlingen ist bislang nicht eingetreten und derzeit nicht zu erwarten.

Der Petent kann sich auch nicht darauf berufen, über keinen geeigneten Wohnraum zu verfügen. Im gesamten Land Bosnien-Herzegowina wird über Wiederaufbauprojekte neuer Wohnraum geschaffen oder bestehender Wohnraum saniert. Der Petent könnte also versuchen, sich Wohnraum zu beschaffen. Falls ihm das nicht gelingt, hat er Anspruch auf vorübergehende Unterbringung.

Aus alledem ergibt sich, dass Abschiebungshindernisse oder Duldungsgründe in Bezug auf Bosnien-Herzegowina nicht vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Roland Schmid

32. Petition 12/3895 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt ein weiteres Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Der Petent, ein 1965 geborener, lediger bosnischer Staatsangehöriger kroatischer Volkszugehörigkeit, reiste im Oktober 1992 zusammen mit seiner Mutter und sechs Brüdern in das Bundesgebiet ein. Er ist seitdem als Bürgerkriegsflüchtling im Besitz von Duldungen bzw. Aufenthaltsbefugnissen; zuletzt wurde ihm eine bis zum 15. Juli 1997 befristete Duldung erteilt.

Drei Brüder sind inzwischen nach Australien ausgewandert, zwei weitere haben einen Einwanderungsantrag nach Australien gestellt, über den die australischen Behörden noch nicht entschieden haben. Der Petent selbst hat die Weiterwanderung nach Australien nicht beantragt. Auch seine Mutter hat bislang keinen Antrag auf Weiterwanderung gestellt.

Die Ausländerbehörde forderte den Petenten mit Verfügung vom März 1997 zur Ausreise bis zum Juli 1997 auf und drohte ihm die Abschiebung an. Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Der gegen die Ausreiseaufforderung eingelegte Widerspruch wurde durch das Regierungspräsidium mit Bescheid vom August 1997 zurückgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg lehnte den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 12. Februar 1998 endgültig ab.

Der Petent ist damit vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Da er das Bundesgebiet nicht fristgemäß verlassen hat, kann er abgeschoben werden, sobald Ausreisedokumente vorliegen.

Die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder haben bereits 1996 beschlossen, dass die Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina ab dem 1. Oktober 1996 erfolgen soll. Sie haben diesen Beschluss inzwischen mehrfach bestätigt.

Baden-Württemberg hat danach zunächst Flüchtlinge, die ihren letzten Wohnort vor der Flucht auf dem Gebiet der bosniakisch-kroatischen Föderation hatten, zur Ausreise aufgefordert. Der Petent gehört zu diesem Personenkreis.

Dem Petenten kann keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden. Anknüpfungspunkte hierfür wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich.

Der Petent hat keinen Anspruch auf Verlängerung der Duldung. Er ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Da er nicht fristgemäß freiwillig ausgereist ist, ist er abzuschieben.

Das Vorbringen des Petenten, sein Heimatort sei von bosnischen Moslems besetzt, weshalb er als kroatischer Volkszugehöriger dorthin nicht zurückkehren könne, wurde bereits im Widerspruchsverfahren und im Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vorgetragen und als unbegründet zurückgewiesen. Der Petent kann jedenfalls in Gebiete zurückkehren, die in der Mehrheit von Angehörigen seiner Ethnie bewohnt werden.

Die Tatsache, dass drei seiner Brüder bereits nach Australien weitergewandert sind, kann zu keiner anderen Entscheidung führen, zumal er selbst einen Weiterwanderungsantrag nicht gestellt hat.

Der Wunsch des Petenten, bei seiner Mutter zu verbleiben, ist verständlich. Er kann jedoch keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Duldung daraus ableiten, dass das Verfahren seiner Mutter noch beim Verwaltungsgerichtshof anhängig sei. Der Petent ist 33

Jahre alt; Anhaltspunkte für ein Angewiesensein auf seine Mutter sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Es ist beabsichtigt, den Petenten abzuschieben, sobald die erforderlichen Reisedokumente vorliegen und das Rückübernahmeverfahren abgeschlossen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmiedel

33. Petition 12/4251 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren die Verlängerung ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet.

Die Petenten, ein 1953 und 1956 geborenes Ehepaar und ihr 1982 geborener Sohn, sind Staatsangehörige der Republik Bosnien und Herzegowina.

Der Petent reiste im März 1992, seine Ehefrau mit dem Kind im Juli 1992 als Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina in das Bundesgebiet ein.

In der Folgezeit wurden den Petenten Duldungen erteilt.

Mit Verfügungen der Ausländerbehörde vom Mai 1995 wurden die Petenten zur Ausreise aufgefordert. Auf Grund des Besitzes jugoslawischer Pässe sowie der damaligen Erlasslage wurde ihnen die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien oder einen anderen Staat, der zu ihrer Rückübernahme bereit oder verpflichtet ist, angedroht. Diese Entscheidungen sind nach Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht und Rücknahme des Antrags auf Berufung seit April 1997 unanfechtbar. Das Verwaltungsgericht entschied gleichzeitig, dass den Petenten Duldungen entsprechend der Erlasslage zu den Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina zu erteilen sind.

Da die Petenten aus der bosnisch-herzegowinischen (Teil-)Republik Srpska stammen, wurden ihnen Duldungen entsprechend den inzwischen getroffenen Regelungen für diesen Personenkreis erteilt.

Nachdem bereits eine Ausreiseaufforderung ergangen war, wurde der Familie am 28. Juli 1998 eine freiwillige Ausreise nahe gelegt. Gleichzeitig wurde die Abschiebung gem. § 56 Abs. 6 AuslG für einen Zeitpunkt nach dem 30. August 1998 für den Fall angekündigt, dass die Ausreise bis dahin nicht erfolgt ist. Das Rückübernahmeverfahren wurde allerdings noch nicht eingeleitet.

Der Arbeitgeber des Petenten begehrt zum wiederholten Mal eine Verlängerung der Duldung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, nunmehr bis Anfang 1999, bzw. für das Kind bis zum Abschluss der Schul Ausbildung im Sommer 1999.

Die Ausländerbehörde hat die Petenten zunächst als Staatsangehörige der jetzigen Bundesrepublik Jugoslawien behandelt, weil sie Pässe dieses Staates und

Bescheinigungen des jugoslawischen Konsulats vorlegten. Die Aufforderung zur Ausreise wurde auch gerichtlich überprüft und bestätigt, da die Petenten kein Aufenthaltsrecht erhalten können. Das Verwaltungsgericht hat jedoch entschieden, dass den Petenten Duldungen entsprechend den Regelungen für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina zu erteilen sind, weil sie Staatsangehörige dieses Staates sind.

Die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder haben bereits 1996 beschlossen, dass die Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina ab dem 1. Oktober 1996 erfolgen soll. Sie haben diesen Beschluss inzwischen mehrfach bekräftigt.

Baden-Württemberg hat entsprechend diesen Beschlüssen Flüchtlinge, die ihren letzten Wohnort vor der Flucht auf dem Gebiet der Republika Srpska hatten, erst ab März 1998 unter Erlass einer Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert. Die Petenten gehören zu diesem Personenkreis.

Ein anderweitiges, über die Duldungen hinausgehendes Aufenthaltsrecht kann den Petenten nicht gewährt werden.

Die Tatsache, dass der Petent erwerbstätig und auf Grund seines Einkommens in der Lage ist, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu bestreiten, kann nicht zu einem weiteren Bleiberecht führen. Bürgerkriegsflüchtlingen wird die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit während ihres Aufenthalts zwar erlaubt. Ein dauerhaftes Bleiberecht kann aus einem solchen Beschäftigungsverhältnis jedoch nicht hergeleitet werden.

Der Petent erfüllt auch nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ausländern darf eine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme nur erteilt werden, wenn die Arbeitsaufenthaltsverordnung des Bundes (AAV) dies ausdrücklich zulässt. Die von dem Petenten ausgeübte Erwerbstätigkeit als Betreuer des Maschinenparks erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen hierfür.

Auch der Ausnahmetatbestand nach § 8 AAV ist nicht erfüllt. Voraussetzung hierfür wäre, dass ein besonderes öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse die Beschäftigung des Ausländers erforderte. Ein solches besonderes öffentliches Interesse liegt jedoch nicht vor. Aus der Petitionsschrift geht vielmehr eindeutig hervor, dass die weitere Beschäftigung des Petenten aus ausschließlich betrieblichen Gründen gewünscht wird.

Auch der Umstand, dass der Petent und seine Familie sich offenbar gut eingelebt haben, kann hieran nichts ändern. Es stand von Anfang an fest, dass den Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina nur wegen der bewaffneten Auseinandersetzungen in ihrem Heimatland ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt wird und sie danach wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen. Die von dem Petenten evtl. be-

fürchteten Wiedereingliederungsschwierigkeiten in Bosnien-Herzegowina können auch nicht zu einer anderen Entscheidung führen. Es ist ausdrücklicher Wunsch der bosnischen Regierung, dass die in Deutschland lebenden Flüchtlinge wieder zurückkehren, um beim Wiederaufbau des Landes zu helfen. Der Petent und seine Familie befinden sich insoweit in keiner anderen Situation als die meisten anderen Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, die nun ebenfalls wieder zurückkehren müssen bzw. bereits zurückgekehrt sind.

Eine „gestaffelte Familienrückkehr“ gem. Ziffer 5.5 des Erlasses vom 11. Februar 1998, wonach einem Mitglied einer Familie mit minderjährigen Kindern der vorübergehende weitere Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit bis zum 31. Dezember 1998 ermöglicht wird, kommt nicht in Betracht, da diese eine Ausreise der restlichen Familienmitglieder bis spätestens 2. August 1998 voraussetzt. Diese Frist ist bereits verstrichen.

Eine Duldung bis zum Abschluss der schulischen Ausbildung ist ausgeschlossen. Die insoweit bindenden Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Innenminister und -Senatoren des Bundes und der Länder ermöglichten lediglich denjenigen Schülern, die sich am 26. Januar 1996 im letzten oder vorletzten Schuljahr vor einem qualifizierten Abschluss befunden hatten, den Schulabschluss. Diese Regelung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Die Einführung einer vom IMK-Beschluss abweichenden Regelung ist weder rechtlich möglich, weil das Bundesministerium des Innern zu dieser Regelung sein nach § 54 AusG erforderliches Einvernehmen nicht erteilt hat, noch notwendig, weil der Inhalt der Regelungen seit Januar 1996 bekannt war, sodass sich die Beteiligten hierauf einstellen konnten.

Es ist auch nichts dafür ersichtlich, wonach der Familie im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland eine Gefahr für Leib und Leben drohen würde. Sollte auf Grund ihrer Volkszugehörigkeit eine Rückkehr in ihren Heimatort nicht möglich sein, ist es ihnen zuzumuten, in einem Teil Bosnien-Herzegowinas (sowohl der Republik Srpska, als auch der bosniakisch-kroatischen Föderation), der von Angehörigen der eigenen Ethnie dominiert ist, Wohnsitz zu nehmen. Für den Fall, dass die Familie selbst verschiedener Volkszugehörigkeit sein sollte, ist eine Wohnsitznahme in einer der großen Städte der bosniakisch-kroatischen Föderation zumutbar.

Soweit vorgebracht wird, der Petent befürchte, zum Militär eingezogen und zum Einsatz im Kosovo gezwungen zu werden, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. Er ist bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger. Die derzeitigen Kampfhandlungen finden aber im Staatsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien statt und werden durch das Militär und die Sonderpolizei dieses Staates geführt. Bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige können nicht zum Einsatz in den Streitkräften oder der Sonderpolizei der Bundesrepublik Jugoslawien herangezogen werden. Es ist derzeit auch nicht davon auszugehen, dass Streitkräfte der Republika Srpska in der Bundesrepublik Jugoslawien zum Einsatz kommen. Falls der Petent hieran

zweifelt, kann er in die bosniakisch-kroatische Föderation zurückkehren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmiedel

34. Petition 12/5246 betr. Gesundheitswesen, Behandlungsmöglichkeiten von Allergikern

I.

Die Petentin, die nach eigenen Angaben seit zehn Jahren unter allergischen Beschwerden leidet, hält das ambulante und stationäre medizinische Versorgungsangebot für allergiekrankte sowie vom Beschwerdebild „MCS“ betroffene Menschen in Baden-Württemberg für defizitär. Sie hält es in diesem Zusammenhang für erforderlich, in Baden-Württemberg eine Umweltklinik einzurichten und verweist auf eine solche Einrichtung in Dallas (USA).

II.

Aus medizinischer Sicht ist zwischen dem Beschwerdebild „MCS“ und allergischen Erkrankungen zu unterscheiden:

Mit dem Begriff „MCS“ (= Multiple Chemical Sensitivity) wird ein bisher medizinisch ungeklärtes Beschwerdebild umschrieben, bei dem bereits kleinste Mengen verschiedenartiger chemischer Substanzen, die von der Mehrzahl der Menschen problemlos toleriert werden, mit dem Auftreten vielfacher, uneinheitlicher Symptome, häufig an mehreren Organsystemen, bei einer kleinen Zahl von Personen in Verbindung gebracht werden. Da auch andere Ursachen für gleichartige oder ähnliche Beschwerdebilder vermutet werden, wurde auf einem internationalen Wissenschaftlertreffen in Berlin, zu dem die Weltgesundheitsorganisation im Jahr 1996 eingeladen hatte, zur Beschreibung des genannten Beschwerdebildes der umfassendere Begriff „Ideopathische, d. h. ohne erkennbare Ursachen entstandene, umweltbezogene Unverträglichkeit“ vorgeschlagen.

„MCS“ ist derzeit durch keine bekannte medizinische oder psychiatrische/psychologische Störung erklärbar. Es gibt auch keine spezifischen Tests zum Nachweis der „MCS“. Die Patienten fühlen sich in ihrer Gesundheit häufig so stark beeinträchtigt, dass sie zunehmend weniger in der Lage sind, am allgemeinen gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Bei der Gesundheitsstörung wird zwar ein Zusammenhang mit vielfältigen Umwelteinflüssen in Betracht gezogen, die eigentlichen Ursachen der Symptome sind jedoch nicht bekannt. Aus diesem Grund gibt es auch keine kausale, wissenschaftlich untermauerte Therapie zur Behandlung dieses Beschwerdebildes. Bei entsprechenden Symptomen ist es Aufgabe des behandelnden Arztes, die vom Patienten möglicherweise vermuteten

Umwelteinflüsse bei seinen Entscheidungen im Rahmen einer differenzialdiagnostischen Abklärung und der Therapie angemessen zu berücksichtigen.

Insgesamt besteht bei diesem Beschwerdebild noch ein erheblicher Forschungsbedarf hinsichtlich der Ätiologie, Diagnostik und Therapie. Das Umweltbundesamt hat zu den Ursachen des „MCS“ ein Forschungsvorhaben vergeben.

Symptome, die als klassische allergische Reaktionen des Organismus auf chemische Stoffe erklärbar sind, werden dem Beschwerdebild „MCS“ nicht zugerechnet. Unter allergischen Reaktionen werden Störungen des Immunsystems im Sinne einer überschießenden Immunreaktion auf bestimmte Antigene – sog. Allergene – verstanden, die sich anhand immunologischer Parameter definieren lassen. Bei den Allergenen handelt es sich häufig um Proteine oder Glykoproteine aus der Umwelt (z. B. Schimmelpilze, Pollen, Hausstaubmilben). Bei der Empfindlichkeit des Organismus gegenüber Allergenen spielt die genetische Disposition eine wichtige Rolle. Welchen Anteil Umweltfaktoren an der Auslösung von Allergien und an der Zunahme allergischer Reaktionen haben, konnte bisher nicht abschließend geklärt werden. Aus verschiedenen epidemiologischen Studien gibt es Hinweise für einen Einfluss von Umweltschadstoffen auf die Entwicklung allergischer Reaktionen, allerdings scheinen Lebensstil und sozioökonomische Faktoren eine grössere Bedeutung hinsichtlich der Zunahme allergischer Reaktionen zu haben.

III.

Allergiekranken Menschen und „MCS“-Patienten stehen in Baden-Württemberg die allgemeinen ärztlichen Behandlungsmöglichkeiten offen. Bei Personen, die vermeintlich an „MCS“ leiden, liegen häufig multiple Organfunktionsstörungen, systemische Erkrankungen und Allergien vor, die von den hierfür qualifizierten Fachärzten kausal oder zumindest symptomatisch behandelt werden. Im Rahmen des Erwerbs der nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer fähbaren Zusatzbezeichnung „Umweltmedizin“ (ärztlicher Bereich) wird von Ärztinnen und Ärzten die Teilnahme an einem 200-stündigen Kurs in Umweltmedizin gefordert. Als Grundlage für die Gestaltung dieses Kurses dient das „Kursbuch Umweltmedizin“ der Bundesärztekammer. Im Block 3 dieses Kursbuches wird unter dem Thema „Häufige klinisch-umweltmedizinische Problemstellungen“ auch die „MCS“ angeführt. In Baden-Württemberg wurde das Thema „MCS“ im Jahre 1996 darüber hinaus auch in einer Fortbildungsveranstaltung der Landesärztekammer Baden-Württemberg aufgegriffen. Das Beschwerdebild ist ferner ein zentrales Thema in den deutschsprachigen umweltmedizinischen Zeitschriften und wird in den umweltmedizinischen Lehrbüchern behandelt.

IV.

Dem Wunsch der Petentin nach der Schaffung einer „Umweltklinik“ kann nicht entsprochen werden:

Der Krankenhausplan des Landes weist Fachabteilungen und Fachkrankenhäuser entsprechend den Gebieten der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg aus. Die Umweltmedizin ist kein eigenes (Fach-)Gebiet oder Teilgebiet (Schwerpunkt), sondern – wie bereits ausgeführt – lediglich ein ärztlicher Bereich. Dies heisst jedoch nicht, dass Patienten mit Allergien oder sonstigen Krankheitsbildern, bei denen Umwelteinflüsse eine Rolle spielen können, keine stationären Behandlungsmöglichkeiten hätten. Es ist vielmehr Aufgabe der 192 Krankenhausabteilungen für Innere Medizin und der zehn Abteilungen für Dermatologie, Allergiekranke zu versorgen. Die allgemeine Behauptung, es gebe Defizite in der stationären Behandlung von Allergiekranke, wird von der Petentin nicht näher belegt. Einzuräumen ist, dass es immer wieder allergische Erkrankungsfälle gibt, deren Behandlungsergebnis nicht befriedigt. Dies ist jedoch regelmäßig nicht dem Unvermögen der Behandlung, sondern dem Umstand anzulasten, dass es im Einzelfall sehr schwierig oder sogar unmöglich sein kann, den Auslöser der Erkrankung zu finden. Es ist Aufgabe der vier baden-württembergischen Universitätskliniken, sich mit diesen besonders schwierigen Fällen auseinander zu setzen und die Diagnostik sowie Therapie der allergischen Erkrankungen wissenschaftlich fortzuentwickeln.

Die Ambulanz für Naturheilkunde und Umweltmedizin an der Universität Freiburg (Institut für Krankenhaushygiene und Umweltmedizin) hat einen Schwerpunkt bei „MCS“-Patienten. Die Patienten werden dabei einem fachkundigen Ärzteteam vorgestellt und je nach Befund an den Spezialkliniken der Universität differenzialdiagnostisch weiter untersucht. Es handelt sich somit nicht um die Aufnahme in ein spezifisches „MCS“-Behandlungsprogramm, sondern um den Versuch einer individuellen, fachspezifischen Abklärung. Diese Umweltambulanz nimmt an einem Forschungsprogramm zur Untersuchung von „MCS“-Patienten teil, das vor kurzem vom Umweltbundesamt eingerichtet wurde.

Zu dem Hinweis der Petentin auf eine entsprechende Einrichtung für „MCS“-Kranke in Dallas (USA) ist im Übrigen anzumerken, dass dort nach Mitteilung der Landesärztekammer Baden-Württemberg auch Methoden angewendet werden, deren Wirksamkeit wissenschaftlich nicht belegt ist. Es gibt in Baden-Württemberg nach Mitteilung der Landesärztekammer Baden-Württemberg niedergelassene Ärzte, die sich mit den wissenschaftlich nicht abgesicherten Methoden der sog. „ökologischen Medizin“ vertraut gemacht haben und in diesem Rahmen speziell auch „MCS“-Patienten betreuen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmiedel

35. Petition 12/5248 betr. Studiengebühren

Die Petentin ist Studierende an der Universität Heidelberg und begehrt den Erlass der Langzeitstudiengebühren aus Härtefallgründen. Einen Antrag auf Erlass der Langzeitstudiengebühren hat die Universität Heidelberg mit Bescheid vom 4. Mai 1999 abgelehnt. Die Studiengebühren für das Wintersemester 1998/99 und Sommersemester 1999 hat die Petentin bereits bezahlt. Sie belegt derzeit den Magisterstudiengang Politikwissenschaften (Hauptfach) und Romanistik (Hauptfach). Zuvor war die Petentin im Studiengang Spanisch (Hauptfach) und Englisch (Nebenfach) mit dem Abschlussziel des Akademisch geprüften Übersetzers für zehn Semester eingeschrieben.

Die Petentin befindet sich derzeit im 42., gebührenrechtlich jedoch im 40. Hochschulsesemester, weil zwei Urlaubssemester nicht zu berücksichtigen sind. Das Bildungsguthaben beträgt insgesamt 15 Semester (neun Semester Regelstudienzeit, vier Toleranzsemester und zwei Semester für den Erwerb des Latinums).

Im Schreiben vom 17. März 1999 trägt die Petentin im Wesentlichen vor, dass sie aus unvorhersehbaren Gründen (Krankheiten, Studiengangwechsel, Überflutung der Wohnung, Streitigkeiten mit Vermietern, Auseinandersetzungen mit Ämtern und Arbeitgebern, Probleme bei der Beschaffung von Literatur für das geplante Magisterarbeitsthema usw.) ihr Bildungsguthaben ungewollt überschritten habe. Derzeit erhalte sie 900 DM Arbeitslosengeld; hiervon müsse Sie leben. Sie beabsichtige, ihr Studium in den nächsten zwei Semestern abzuschließen.

Es gibt keine Möglichkeit, der Petition abzuhelfen. Gründe hierfür sind folgende:

1. Die Petentin erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zahlung der Langzeitstudiengebühr.
2. Mit der Erhebung der Langzeitstudiengebühr wird lediglich dem Grundsatz, dass die Inanspruchnahme teuer erbrachter Leistungen auch mit Kosten für den davon Begünstigten verbunden sind, Geltung verschafft. Es ist weder finanz- noch gesellschaftspolitisch länger vertretbar, dass der (überwiegend nicht akademisch ausgebildete) Steuerzahler die immensen Kosten für einen Studienplatz für jeden Studierenden zeitlich unbefristet in voller Höhe alleine tragen soll.
3. Insofern ist auch die Anrechnung von Studienzeiten, die vor einem Studiengangwechsel liegen, nicht nur sachgerecht, sondern sogar notwendig.
4. Durch die Gewährung des großzügigen Bildungsguthabens in Höhe der Regelstudienzeit zuzüglich vier Toleranzsemester wird auch jedem finanziell schwächer gestellten Studierenden der Abschluss des Studiums ermöglicht. Ein sozialer NC ist deshalb mit dem Bildungsguthabenmodell nicht verbunden.
5. Die von der Petentin dargelegten finanziellen Umstände stellen keine besondere Härte im Sinne von § 59 LHO dar. Aus dem Petitionsschreiben ist kein

Anhaltspunkt ersichtlich, der als zusätzliches Erschwernis zu deuten wäre.

Generell kann zwar das Vorliegen einer Erkrankung zur Anerkennung einer „zusätzlichen“ Erschwernis führen, sofern sich die Krankheit studienzeitverlängernd auswirkt. Doch selbst wenn die Zeiten, für die die Erkrankungen geltend gemacht werden, in der Semesterzählung unberücksichtigt bleiben, hätte die Petentin auf Grund ihrer hohen Semesterzahl dennoch ihr Bildungsguthaben weit überschritten und wäre gebührenpflichtig. Im Übrigen hat der Gesetzgeber für Unwägbarkeiten, die während des Studiums auftreten können, zusätzlich vier Toleranzsemester vorgesehen und das Bildungsguthaben entsprechend erhöht. Mit diesen vier Toleranzsemestern sind auch die genannten Probleme der Petentin, die sie angeblich bei der Literaturrecherche zu ihrer Magisterarbeit hat, abge-

golten. Auch die übrigen von der Petentin vorgetragenen Gründe, die einen Erlass der Gebühren rechtfertigen sollen, können keine besondere Berücksichtigung finden, sondern sind unter die vier Toleranzsemester zu subsumieren.

Den Studiengangwechsel nach zehn Semestern hat die Petentin selbst zu vertreten; die zurückgelegten Studienzeiten sind auf das Bildungsguthaben anzurechnen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden

Berichterstatlerin: Lieselotte Schweikert

06.07.99

Der Vorsitzende:
Veigel

1. Petition 10/2083 betr. Wohngeldbezug

Der Petent begehrt die Gewährung eines höheren Wohngeldes und wendet sich gegen die Anrechnung eines zu hohen Einkommens.

Der Petent bezieht seit längerem Wohngeld. Am 13. April 1988 beantragte er Wohngeld für die Zeit ab 1. Mai 1988 bis 30. April 1989. Der Petent bewohnte damals ein ca. 16 m² großes möbliertes Zimmer. Die Miete einschl. Zuschlag für Vollmöblierung betrug 205 DM pro Monat ohne Heizung.

Der Petent ist als Hilfskraft eines schwerbehinderten Bücherhändlers tätig. Im Antrag legte er zu seinen Einkommensverhältnissen eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vor, wonach er für seine Tätigkeit als Hilfskraft monatlich ca. 180 DM sowie Essen und Kleidung erhalte. Weil das angegebene Einkommen erheblich unter dem Sozialhilferegelsatz in Höhe von 410 DM/Monat lag, ermittelte die Wohngeldstelle (unter Zugrundelegung des sozialhilfrechtlichen Satzes für Kleider in Höhe von 40 DM und der Sachbezugverordnung für die Bestimmung des Sachwerts für die empfangene Verpflegung in Höhe von 104 DM sowie des angegebenen Einkommens aus nicht selbständiger Tätigkeit in Höhe von 180 DM) ein Einkommen in Höhe von 324 DM monatlich. Die anrechenbare Miete wurde abzüglich eines vollmöblierungszuschlags mit 164 DM ermittelt.

Auf diesen Grundlagen bewilligte die Wohngeldstelle mit Bescheid vom 18. Mai 1988 Wohngeld in Höhe von 121 DM/monatlich für die Zeit vom 1. Mai 1988 bis 30. April 1989.

Am 1. September 1988 zog der Petent in ein anderes ca. 12 m² großes Zimmer im gleichen Gebäude um und stellte am 31. August 1988 einen Erhöhungsantrag, weil sich die Bruttomiete für das neue Zimmer auf 260 DM erhöhte. Als Einkommen gab der Petent 220,58 DM einschl. Essen und Kleidung an.

Mit Bescheid vom 19. September 1988 lfd. Nr. 2 wurde Wohngeld in Höhe von 114 DM/monatlich für die Zeit vom 1. September 1988 bis 30. April 1989 bewilligt. Dabei rechnete die Wohngeldstelle den nachgewiesenen monatlichen Bruttoeinnahmen in Höhe von 220,58 DM wiederum einen Zuschlag für die Kleidung in Höhe von 40 DM und für Verpflegung in Höhe von 104 DM hinzu, obwohl diese Beträge bereits im nachgewiesenen Arbeitseinkommen enthalten waren. Daraus ergab sich ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von 364 DM bzw. ein Nettoeinkommen in Höhe von 342,70 DM. Die anrechenbare Miete wurde mit 176,96 DM ermittelt.

Gegen den Bescheid vom 19. September 1988 legte der Petent mit Schreiben vom 17. Oktober 1988 Widerspruch ein und bat um Überprüfung des zugrundegelegten Einkommens und der Miete.

In der Folgezeit erläuterte die Wohngeldstelle dem Petenten ausführlich schriftlich, fernmündlich und bei persönlichen Vorsprachen ihre Entscheidung. Der Petent beharrte jedoch auf der Unrichtigkeit des wohngeldbescheides.

Die Wohngeldstelle konnte dem Widerspruch nicht abhelfen, sie trug diesen deshalb am 24. Januar 1989 dem Regierungspräsidium vor. Dieses wies die Wohngeldstelle am 20. Februar 1989 an, den Bescheid vom 19. September 1988 lfd. Nr. 2 zu korrigieren und bei der Einkommensermittlung von 70 v.H. des Sozialhilferegelsatzes auszugehen.

Die Wohngeldstelle nahm daraufhin mit Bescheid vom 17. März 1989 ihren Bescheid vom 19. September 1988 zurück und bewilligte gleichzeitig ein nach der Weisung des Regierungspräsidiums ermitteltes Wohngeld in Höhe von 90 DM pro Monat für die Zeit vom 1. September 1988 bis 30. April 1989. Dieser Berechnung liegt ein Nettoeinkommen in Höhe von 460,22 DM pro Monat und eine Miete in Höhe von 178,03 DM pro Monat zugrunde. Das bisher überzahlte Wohngeld wurde zurückgefordert. Am 5. April 1989 stellte der Petent einen Wiederholungsantrag, der mit Bescheid vom 20. April 1989 entschieden wurde. Dem Petenten wurde Wohngeld für die Zeit vom 1. Mai 1989 bis 30. April 1990 in Höhe von ebenfalls 90 DM/Monat gewährt. Die Berechnung erfolgte dabei ebenfalls auf der Grundlage der Weisung des Regierungspräsidiums. Gegen den Bescheid vom 20. April 1989 legte der Petent mit Schreiben vom 19. Mai 1989 Widerspruch ein.

Bereits am 1. Mai 1989 hatte er sich an den Petitionsausschuß gewandt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 1989 wies das Regierungspräsidium den Widerspruch vom 19. Mai 1989 zurück.

Nach § 10 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) i. V. m. Nr. 10.11 Abs. 1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz (WoGVwV) sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens die nachgewiesenen Bruttoeinnahmen zugrunde zu legen. Das gilt auch dann, wenn sich danach ein unter dem sozialhilfrechtlichen Bedarf liegendes oder kein anrechenbares Einkommen ergibt. In diesen Fällen sind die Angaben des Antragstellers besonders sorgfältig auf Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Angaben können z. B. dann glaubwürdig sein, wenn das nach den Angaben des Antragstellers ermittelte Einkommen zuzüglich eines danach zu gewährenden Wohngeldes die Höhe des sozialhilfrechtlichen Bedarfs erreicht.

Nach Nr. 10.11 Abs. 2 WoGVwV kann im allgemeinen ein Einkommen in Höhe des für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zutreffenden Regelsatzes der Sozialhilfe zuzüglich eines etwaigen Mehrbedarfs und der Miete oder des Mietwertes angesetzt werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder ein Einkommen in dieser Höhe haben. Es ist jedoch unzulässig, stets ein Einkommen in dieser Höhe anzusetzen, wenn sich auf Grund der nachgewiesenen Bruttoeinnahmen ein unter dem sozialhilfrechtlichen Bedarf liegendes Einkommen ergibt.

Die Schätzung des Einkommens oder der Ansatz des Sozialhilferegelsatzes ist unzulässig, wenn plausibel erscheint, daß der Antragsteller mit weniger als dem